

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

81. Sitzung (14.10.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

LXXXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1848.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Generalleutnant Hoffmann, Staatsräthe Belf und v. Stengel,
Grh. Kriegs-Rath Bogelmann, Ministerialrath Brauer und Major v. Böck;

sowie

der Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Beder, Bubl, Feimbürger,
Matby, Peter, Rettig, v. Seirou, Stöffer, Welcker, Zell und Zentner.

Unter dem Voritze des zweiten Vicepräsidenten Baum.

Das Sekretariat zeigt an:

Bitte der Gemeinde Berwangen um Aufhebung
grundherrlicher Lasten und Abgaben.

Brentano übergibt:

eine Petition vieler Bürger von Zeutern, Auf-
lösung der Kammer betreffend.

v. Jzstein übergibt:

1) vier Petitionen vieler Bürger in Ettlingen, Bur-
bach, Ittersbach und Detigheim, Auflösung
der Kammer betreffend;

2) eine Petition des Gemeinderaths und Bürgeraus-
schusses der Stadt Ettlingen, die Bitte enthaltend,
daß der von der Regierung über Stadt und Amts-
bezirk verfügte Kriegszustand aufgehoben und zugleich
die Rückgabe der Waffen für die Bürgerwehr ver-
fügt werde.

und bittet in ausführlichem Vortrag die Petitionscom-
mission, daß sie bald Bericht erstatten möge.

Staatsrath v. Stengel: Sie werden von mir nicht
erwarten, daß ich jetzt auf die Bemerkungen des Abg.
v. Jzstein eine ausführliche Antwort gebe. Ueber die
Petition wird wahrscheinlich in Kurzem Bericht erstattet

werden, und es wird sich dann Gelegenheit finden, dar-
über die nöthigen Erläuterungen zu geben.

v. Jzstein: Ich kann auch gewiß von den Gesinnungen
des Herrn Regierungskommissärs erwarten, daß auf das
Verhältniß Rücksicht genommen wird, daß die ganze Be-
völkerung unschuldig ist, wenn einige böse Vuben aus
der Stadt Dies gethan haben.

Staatsrath v. Stengel: Es freut mich von dem Hrn.
Abg. v. Jzstein, daß er diese Leute mit dem rechten
Namen bezeichnet hat.

Richter: Ich kann nur bestätigen, was der Abg.
v. Jzstein bemerkt hat. Diese Klagen herrschen nicht
nur in dem Bezirke, aus dem die Petition gekommen ist,
sondern auch in allen denjenigen Bezirken, in welchen der
Kriegszustand erklärt wurde, und namentlich wo gegen
das Gesetz vom 7. Juni dieser Kriegszustand erklärt wurde.
Es ist Dies der Fall namentlich in Achern. Die dortigen
und die Einwohner anderer Bezirke müssen nicht nur die
Verpflegung der gemeinen Soldaten, sondern nach einer
neuen Verfügung jetzt auch die Zulagen der Officiere be-
zahlen. Meine Herren, wo soll Das hinführen, diese
Last ist unerschwinglich, sie kann in die Länge gar nicht

getragen werden; wo sollen die Gemeinden das Geld hernehmen zur Unterstützung ihrer Armen? Die Selbsterhaltung der Gemeinden ist offenbar in Gefahr, denn wer soll diese Gelder bezahlen, welche die Gemeinden jetzt den Officieren vergüten müssen? Die Bürger müssen sie durch Umlagen beisteuern, wenn sie aber selbst ihren letzten Kreuzer hergegeben haben, was soll dann geschehen? Ich glaube, daß Dies die Regierung durchaus nicht gleichgültig ansehen kann, und daß sie möglichst schnell von diesem großen Uebel Abhülfe leisten soll.

Ulrich: Da ich nicht Augenzeuge war von dem in Ettlingen stattgefundenen Aufbruch, wobei mehrere Bürger lebensgefährlich verwundet wurden, und auch wenig Kenntniß von der Demolirung der Eisenbahn habe, so glaube ich, daß sich die Kammer darauf beschränken sollte, abzuwarten, welches Resultat die Untersuchung ergeben wird, da werden sich die Thatsachen deutlich, rein und wahr herausstellen.

Kapp: Dieser Gegenstand trifft einen Theil der Fragen, die ich gestern auf heute ankündigte. Ich werde sie also stellen, sobald die Verhandlung über diese Petition zu Ende ist.

Mez: Mir scheint es, über diese Petition kann nicht augenblicklich hinweggegangen werden, wie über eine gewöhnliche, d. h. man kann sie nicht an die Petitionskommission verweisen, um erst nach einigen Wochen vielleicht einen Bericht zu erhalten. Mir scheint die Sache zu dringend, um auf diesem Wege die Petition zu erledigen. Das ist ja ein Unglück für die Gemeinde Ettlingen und die ganze Gegend, das ihren Ruin zur Folge haben muß, wenn es noch einige Zeit andauert. Ich erlaube mir daher, hier zu erklären, daß ich am nächsten Montag in Betreff dieser Petition und des Gegenstandes, den sie enthält, eine Interpellation an den Präsidenten des Ministeriums des Innern richten werde.

Ulrich: Ich habe den Abg. Mez nur zu ersuchen, sich auch Kenntniß der Akten zu verschaffen.

Mez: Es wird Sache des Hrn. Regierungskommissärs sein, uns darüber nähere Aufklärung zu geben. Ich halte mich an die Petition und erkläre, daß Das, was ich aus dieser mit vielen Unterschriften versehenen Petition erfahre, mich sehr betrübt, und mir die Pflicht auferlegt, darüber Aufklärung von der Regierung zu verlangen.

Vehlbach: Ich habe mich erhoben, um mich Dem, was die Abg. v. Zsfein und Mez gesprochen haben, voll-

kommen anzuschließen, und habe noch beizufügen, daß nicht allein in den Amtsbezirken, in welchen der Kriegszustand wirklich erklärt ist, die Gemeinden und viele Bürger dem Ruin entgegen gehen, sondern daß auch das ganze Land davon bedroht ist, denn überall werden Truppencorps zusammengezogen, und wenn auch eine Gemeinde, wie z. B. Heidelberg, dem Aufstand kräftig entgegen gewirkt hat, so muß sie jetzt doch auch unter diesem Zustande leiden. Es ist dringend, daß Abhülfe geschehe, und unsere Regierung muß es sich zur Gewissenssache machen, daß das Land nicht länger unter diesem Ausaugungssystem leide.

Jungmann: Die Einquartirung bei einzelnen Personen in Ettlingen ist eine furchtbare Last, denn nicht nur das Eigenthum, sondern auch Leben und Ehre der Familien ist dadurch gefährdet. Eine solche Strafe sollte man nicht verfügen, ehe eine Untersuchung vorangegangen ist. Wollte man nach der Meinung des Abg. Ulrich verfahren, dann müßte man die Leute zuerst köpfen, und dann untersuchen, ob sie schuldig sind. Ich glaube, einem solch' herzlosen Verfahren wird die Regierung niemals zustimmen.

Brentano: Da der Abg. Ulrich selbst gesagt hat, daß er von dem Vorgang keine Kenntniß habe, so ist es wohl natürlich, daß wir von ihm aus der Einseitigkeit nicht in die Zweifelsigkeit in diesem Fall gebracht werden können. Ich habe mich aber nur erhoben, um den Abg. Mez darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn er in dieser Richtung eine Interpellation an die Ministerbank richten will, in dieser Interpellation hauptsächlich der Minister zur Antwort darüber aufgefordert werden muß, ob er auf den Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1848 es vor den Landesvertretern rechtfertigen kann, daß einzelne Bezirke in Belagerungszustand erklärt worden sind. Nach dem ersten Paragraphen jenes Gesetzes darf der Kriegszustand nur erklärt werden, wenn in einem Ort, Bezirk oder Kreis die Sicherheit des Staats dergestalt gefährdet ist, daß zu ihrer Aufrechterhaltung die ordentlichen Gesetze daselbst nicht mehr ausreichen. Es muß daher bei der Anwendung eines solchen Gesetzes über den Kriegszustand, der Ausnahmsbestimmungen an die Stelle der ordentlichen Gesetze setzt, mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen werden. Die Regierung darf den Kriegszustand nur erklären, wenn unzweifelhaft und unbestreitbar die Erfordernisse vorhanden sind, von denen

der §. 1 des Gesetzes spricht. Wenn nun, wie wir heute gehört haben, der Aufstand in Ettlingen und beziehungsweise die Verletzung des Gesetzes sich lediglich darauf beschränkt hat, daß man einige Schienen der Eisenbahn herausriß, so möchte ich doch fragen, welchem vernünftigen Menschen sich die Meinung aufdringen läßt, daß hier die ordentlichen Gesetze nicht mehr ausgereicht haben. Es scheint mir klar auf der Hand zu liegen, daß hier das Ministerium in keiner Weise befügt war, den Kriegsstand zu erklären, und ich bitte daher den Abg. Mez, seine Interpellation namentlich darauf zu richten, und darüber eine strenge Rechenschaft zu verlangen.

Mittermaier: Meine Herren, der Gegenstand, den der Abg. v. Jgstein zur Sprache gebracht hat, ist so bedeutend, daß es mir scheint, die Kammer solle beschließen, daß die Petitionscommission auf das Schnellste ihren Bericht darüber zu erstatten habe. Es wird aber auch zweckmäßig sein, daß sich die Commission, wie es in anderen ähnlichen Fällen geschehen ist, mit der Regierung in Verbindung setze, d. h. den Hrn. Regierungskommissär selbst in die Sitzung einlade, um die Materialien zur gehörigen Begutachtung sich zu verschaffen. Mir deucht, daß nur dadurch die Kammer in den Stand komme, ein gründliches Urtheil zu fällen.

Staatsrath v. Stengel: Mir scheint auch der Weg, den der Herr Abg. Mittermaier vorschlägt, der geeignetste zu sein. Dem Herrn Abg. Brentano überlasse ich es aber, seine Behauptung zu rechtfertigen, es sei eine Kleinigkeit, die Eisenbahn zu zerstören.

Brentano: Ich bitte, meine Worte nicht zu verdrehen.

Staatsrath v. Stengel: Der Herr Abgeordnete hat erklärt, es sei ein nicht so wichtiger Gegenstand, einige Schienen aus der Eisenbahn zu reißen.

Brentano: Und ich erkläre dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums, daß er in doppelter Beziehung meine Worte verdreht hat. Ich habe nicht gesagt, daß es eine Kleinigkeit ist, die Eisenbahn zu zerstören, sondern ich habe gesagt, es sei durch eine solche Handlung noch nicht die Lage herbeigeführt, daß man sagen könne, die ordentlichen Gesetze reichen nicht mehr aus, die Staatsordnung aufrecht zu erhalten.

v. Jgstein: Der Vorstand der Petitionscommission hat mich versichert, daß er für schnelle Erstattung des Vortrags Sorge tragen werde.

Baum: Ich will Das bestätigen. Ich werde dafür sorgen, daß sich die Petitionscommission so schnell als möglich mit dem Gegenstande beschäftige, und Rücksicht nehme, auf den Wunsch des Abg. Mittermaier, indem wir den Herrn Regierungskommissär ersuchen, an der Berathung Theil zu nehmen.

Mez: Es wird wohl Niemand in diesem Saale sein, welcher nicht findet, daß die Demolirung der Eisenbahn ein scheußliches Verbrechen sei, allein es wird sich fragen in dem hier vorliegenden Fall, ob es Recht und gerecht sei, daß die Stadtgemeinde Ettlingen und die Umgebung darum, weil in der Nähe von Ettlingen einige Schienen aus der Eisenbahn genommen worden sind, so sehr leidet, wie es leidet. Ich habe durch die Ankündigung der Interpellation keinen andern Zweck gehabt, als zu veranlassen, daß eine Untersuchung darüber vorgenommen werde. Da nun der Präsident der Petitionscommission erklärte, daß so schnell wie möglich Bericht erstattet werde, so nehme ich aus diesem Grunde die angekündigte Interpellation zurück.

Blankenhorn-Krafft: Ich halte nicht vor, heute zu sprechen, ich habe mir vorbehalten, bei Gelegenheit der Berathung dieser Petition das Wort zu ergreifen, da aber in keiner Weise die Regierung in Schutz genommen worden ist, daß sie die kräftigsten Maßregeln zur Unterdrückung eines Aufstandes ergriff, der unsere ganze Verfassung in Abgrund zu stürzen drohte, so finde ich mich veranlaßt, zu erklären, daß die Bürger, denen Gesetz und Ordnung lieb ist, es für vollkommen gerechtfertigt halten, daß die Regierung die strengsten Maßregeln ergriffen hat, um diesem Aufruhr, der sich von Lörrach bis Frankfurt verzweigt zu haben scheint, kräftigst entgegen zu wirken.

Kapp: Ich habe erklärt, daß ich in Beziehung auf die Stellung dieser Kammer zur Nationalversammlung in Frankfurt und des badischen Staats zur Centralgewalt in diesem Saale das Wort zu ergreifen mich gedrungen fühle.

Präsident: Ich will nur bemerken, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern nicht anwesend ist.

Kapp: So spreche ich zur Kammer. Der erste Punkt ist ohnedies mehr eine Erklärung, als eine bestimmte Frage, weil ich keineswegs von der Absicht ausgehe, Antworten von Seiten des Ministeriums hervorzurufen, von denen

ich mir selbst sagen kann, wie sie ausfallen werden, und weil ich nicht unnöthige Verlegenheiten bereiten will. Ich will auch hier nur Eine Seite hervorheben und die Sache mit möglichster Schonung behandeln. Zunächst beziehe ich mich auf Das, was die Heiligen in der heiligen Paulskirche über ihre eigene Heiligkeit, was sie dem Volke gegenüber über ihre Unverletzbarkeit allerhuloreichst zu beschließen geruht haben, auf das Gesetz zum Schutz der sogenannten Nationalversammlung. Denn dieses Gesetz hat allgemeine Bedeutung, greift in das ganze Staatsleben, greift auch in unsere Verhältnisse ein, erhebt, indem es im romantischen Reiche der Unfehlbarkeit spielt, die eigene Weisheit über die Kritik des Volkes, und träufelt, wenn man der Verhandlungen darüber sich erinnert, so sehr von dem entschiedensten Eigenlob, daß man glauben sollte, das papierne Gesetz selbst sei nur dazu bestimmt, das ästhetische Träufeltuch (gleich den schügenden Gesetztafeln des geistlichen Ernats) abzugeben, und den überstießenden Balsam dieses Eigenlobs aufzunehmen und die Brust des Volkes vor Verunreinigung durch denselben zu schützen. Ich habe die Geduld, Ihre Aufmerksamkeit auf dieses Gesetz, doch bloß auf einige Paragraphen desselben zu richten, denn das ganze Gesetz durchzunehmen, ist mir nicht der Mühe werth. Es heißt im Art. 5: Öffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung, auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis — zu zwei Jahren *ic.* Art. 7. Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in **gedruckten oder ungedruckten** Schriften (sic!), welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt werden, enthalten ist. Art. 8. Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt *ic.* werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft *ic.*

Vorerst muß ich bemerken, daß mir in der Fassung, im Style dieser Artikel eine ungeheure Selbstprostitution der juristischen Fassungsgabe zu liegen scheint. Wenn man die Gesetzesprache, z. B. der alten Römer, ihre Klarheit, Schärfe, Bündigkeit betrachtet, und damit die Sprache dieses Gesetzes vergleicht, so wundert man sich nur darum nicht, weil Denjenigen, die solche Gesetze für gut und zweckmäßig finden, sehr natürlich auch die Fähigkeit,

die ihr Beruf erfordert, abgeht, ordentliche deutsche Gesetzesprache zu sprechen. Denn wer in dieser Zeit die Presse, das deutsche Wort, so wohlgemuthet angreift, und die Seele des Jahrhunderts, die Kritik, auf solche Weise beleidigt, von dem kann man auch nicht verlangen, daß er eine ordentliche deutsche Gesetzesprache, einen Gesetzestyl zu handhaben weiß. . .

Bissing: Ich denke, der Abg. Kapp will weiter Nichts thun, als die Nationalversammlung mit Noth beswerfen. Ich trage darauf an, ihm das Wort zu entziehen und zur Tagesordnung überzugehen.

Brentano: Und ich bitte den Präsidenten, den Abg. Bissing zur Ordnung zu rufen.

Bissing: Ich bin der Meinung, daß der Abg. Kapp am allerwenigsten diese Sprache führen soll, nachdem er sich aus der Nationalversammlung entfernt hat.

Kapp: Das habe ich zu beurtheilen und nicht der Abg. Bissing.

Mehrere Mitglieder verlangen zur Tagesordnung überzugehen.

Kapp: Ich erkläre, daß, wenn man sich untersteht, mich in dieser Sache nicht ausreden zu lassen, ich den Saal mit der Erklärung verlasse, daß ich mich schäme, fortbin noch Mitglied dieses Hauses zu sein!

Helbing: Ich glaube, man sollte den Abg. Kapp reden lassen.

Zittel: Ich bitte den Abg. Bissing, seinen Antrag zurückzunehmen. Ich glaube nicht, daß es geeignet ist, über die Rede des Abg. Kapp dadurch ein Urtheil zu fällen, daß wir zur Tagesordnung übergehen. Er mag sprechen und dadurch zeigen, wie er und seine ganze Partei gesinnt, und was ihre Tendenz ist.

Kapp: Sehr gut, Herr Abgeordneter!

Bissing: Auf den Wunsch meines Freundes Zittel nehme ich meinen Antrag zurück.

Staatsrath Frhr. v. Stengel: Es kann nach dem Gebrauch dieses Hauses wohl am Anfang einer jeden Sitzung ein Abgeordneter kurze Fragen an die Regierung stellen, aber größere Reden zu halten, und damit einen Gegenstand zur förmlichen Diskussion zu bringen, Das, glaube ich, steht keinem Abgeordneten zu.

Kapp: Alle Achtung vor den Worten des Herrn Ministers der Justiz, glaube ich doch, von dem Manne der Justiz soviel Gerechtigkeit in Anspruch nehmen zu können, daß mir gestattet werde, ganz auszusprechen, damit man

begreifen kann, was ich will, denn ein solches Vertrauen auf die eigene Weisheit, Alles voraus zu durchschauen, was ich zu sprechen habe, kann ich von Niemand Anderem, als von dem Herrn Abgeordneten (Bissing) voraussetzen, aus dessen Munde die Worte flossen, die mich unterbrochen haben, während ich von Niemand Anderem in diesem Saale erwarte, daß man mir die freie Rede beschränkt.

Staatsrath Frhr. v. Stengel: Ich bin weit entfernt, dem Herrn Abgeordneten die freie Rede beschränken zu wollen, aber er sollte sich an den Weg halten, den die Geschäftsordnung vorschreibt. Will er eine Motion begründen, so kündige er sie an.

Kapp: Wenn Sie den Verlauf meiner Rede weiter vernehmen wollen, so werden Sie sehen, daß sie ihre Bedeutung hat.

Präsident: Da der Abg. Bissing seinen Antrag zurückgenommen hat, so gebe ich dem Abg. Kapp wieder das Wort, ersuche ihn aber dringend, die Achtung nicht zu verlegen, die das deutsche Volk der Nationalversammlung zollt.

Kapp: Es wird Niemand größere Achtung vor der Nationalversammlung haben, insofern sie **wirkliche** Nationalversammlung ist, als der Sprecher, dem Sie das Wort abschneiden wollten. Niemand hat sich stärker für das Bedürfnis einer Centralgewalt ausgesprochen, als eben dieser in diesem Saale klüglich Mißkannte. In diesem Saale hat man oft gesagt, wenn die Einheit und Freiheit auf der Waage läge, und man habe nur zwischen der einen oder der anderen zu wählen, so müsse man nach der Freiheit greifen. Ich glaube, Einheit und Freiheit, beide sind in Gefahr. Die Freiheit, die wir suchen, hat ihre Lebensfähigkeit nur in der Einheit. Diese ist ihr Boden, ihr lebendiger Leib. Ohne Einheit würde die Freiheit (wäre sie auch da) zu einem Gespenste verschweben. Dies habe ich schon früher erklärt, und ich gehöre nicht zu Jenen, die da sagen, Nationalität und Territorium seien bloße Vorurtheile, denn ich sehe nicht ein, was der Nation übrig bliebe, wenn ihr die Nationalität und der Boden des Lebens fehlte. Ich verlange also hier, wenn ich von Einheit und Centralkraft spreche, eine solche auf nationalem Boden, ich verlange sie aus deutschem Geiste. Ich sagte einmal früher, lange vor der Märzzeit, in Deutschland walte eine politische Einheit allein nur in der Polizei. Mancher begriff

oder glaubte Dieses, und selbst der Abg. Wasser mann sprach es in diesem Saale damals mir nach. Die Sache ist deutlich.

Soll abermals eine Einheitskraft an die Spitze Deutschlands treten, die wiederum keine andere wäre, als bloß die Einheit der Polizei? eine solche Einheitskraft, meine Herren, begehre ich nicht. Sie gerade ist die Giftwurzel des Zwiespaltes, und darin liegt der Wendepunkt der Zeit, daß diese polizeiliche Einheit nicht mehr als Einheit betrachtet, daß vielmehr eine wirkliche, aus dem Volksleben frisch emporwachsende Einheit am Ruder des Staats gefordert wird. Vor einer wirklichen Centralgewalt habe ich Achtung, eine solche will ich, aber keine illusorische, keine, die genöthigt ist, so nobel und ehrenhaft der Mann ist, der an ihrer Spitze steht, keine, die genöthigt ist, nur in dem Geiste des alten Polizeistaates zu handeln. **Wer** kann da mich zwingen, Achtung zu haben? Da kommt kindisches Mißverständnis, kleinliche Buchstabenkrämerei, Gespensterfurcht, Seelenangst, und dazu noch die Verleumdungssucht und die Kunst der Verdrehung, und macht Einem die Worte anders, weil sie mit dem kleinen Verstande, der ihr zugemessen ist, nicht einmal die Fähigkeit besitzt, aufzufassen, was sie hört, im Zusammenhang, der allein Alles erklärt. Doch ich hab' es satt, darüber ein Wort zu verlieren. Allein die Freiheit der Rede, die Kritik der Nationalversammlung, muß in diesem Saale, trotz jenes vorbeugenden Schutzgesetzes gerettet werden.

Jedem Kind kann man klar machen, was die Grund, aller dieser Stürme, aller dieser Bewegungen und aller politischen Greuel sind, die ausgeübt wurden und uns täglich noch bedrohen, worin die Quelle der Gefahren liegt, die jede Stunde an unsere Thüre klopfen. Den möchte ich sehen, der, wenn er gesunden Menschenverstandes ist, eine andere Antwort geben wollte, als die: Das alte System, der alte Polizeistaat ist der Schöpfer all dieser Revolutionen, er ist der letzte Träger, die eigentliche **Ur-Sache**, die Quelle derselben. Wer Das nicht einseht, ist von so beschränkten Verstandesgaben, und so entfernt von aller Bildung, daß ich es unter meiner Würde halte, mit ihm ein Wort zu wechseln.

Wenn ich nun als **Thatsache** hinstelle, das alte System ist der Ursprung, der tiefste Grund aller dieser Revolutionen, was folgt daraus? So viel Schlusskraft wird

auch der beschränkteste Kopf haben, zu gestehen: daß die Fortdauer dieses alten Systems nichts Anderes wirken kann, als gleichfalls Revolution, daß also alle Diejenigen, die für die Fortdauer dieses alten Systems, für die Verfolgung des kritischen Geistes der Zeit wirken, wissend oder unwissend nichts Anderes thun, als den revolutionären Geist fort und fort nähren. Damit ich recht deutlich auch denen unter die Arme greife, denen der Verstand ausgeht, den Zusammenhang politischer Weltbewegung zu fassen, will ich noch bemerken: Wenn dieses alte System schon in der früheren Zeit, in jener Zeit, die unter allen Eigenschaften Gottes keine andere als die Langmuth verehrt zu haben scheint, wenn schon in dieser Zeit der höchsten Geduld und Langeweile dieses System kein anderes Endresultat hatte und haben konnte, als Revolutionen, wie viel revolutionärer muß es in einer Zeit wirken, die schon durch und durch revolutionirt ist. Das ist der Grundgedanke, den ich Sie bitte zu beachten, denn von dieser Einsicht aus, die Allen faßlich sein dürfte, kann allein Heil und Friede wiederkehren. Was in dem Geiste des alten Systems, was in dem Sinne der alten Verfassung geschieht, also jede Bedrohung der politischen Kritik, all Das weckt nur den revolutionären Geist. Soll Ruhe und Friede eintreten, so muß ein in dieser Beziehung von Grund aus umgekehrtes, ein wesentlich neues politisches System in die Geschichte treten. Dann allein, dann aber auch sicher werden Sie Ruhe und Friede haben, und darum habe ich Ihnen diese Artikel des sogenannten Schutzgesetzes vor, gelesen, um Ihnen zu zeigen, welche Gefahren solche Beschlüsse veranlassen, und wenn ich gesprochen habe von dem schwankenden unbestimmten Styl...

Präsident: Ich frage den Abg. Kapp, will er denn eine Frage an die Minister stellen?

Kapp: Ich habe erklärt, der Herr Präsident wird sich dessen erinnern, daß ich zu sprechen habe erstens über die Stellung der hiesigen Kammer zur Nationalversammlung, und da bin ich eben am Schlusse, zweitens über die Stellung der badischen Regierung zur Centralgewalt.

Präsident: Und welchen Antrag will denn der Abg. Kapp stellen?

Kapp: Das wird sich zeigen.

Präsident: Nein, das muß ich wissen, der Abg. Kapp ist schuldig, mir den Antrag, den er stellen will, vorher schriftlich mitzutheilen.

Kapp: Ich begründe keine Motion, sondern vindicire dieser Kammer und dem Volke die Freiheit der Kritik der Rede und der Presse, und stelle sodann eine Frage, bitte übrigens, mich nicht so sehr zu unterbrechen. Ich wollte also zunächst die Regierung darauf aufmerksam machen, daß in jeder Weise die Fortdauer dieses alten Systems nur auf Unglück führen kann. Man verbietet Vereine gegen bestimmte Rechte, beschränkt die Presse, schneidet ab das letzte Rettungsmittel, das freie Wort des Volkes, sogar über seine Vertreter, die doch nur die Stimme des Volkes, nur seine Boten der Botschafter sind. Aus der großen Verirrung, in der wir leben, ist Hülfe nur dadurch möglich, daß man gestattet, an jeder Stelle frei zu sprechen. Der reine, volle Ausdruck der innersten Gedanken der Menschen kann allein offenbaren, was Noth thut und allein eine friedliche Entwicklung dieser kritischen Verhältnisse ermöglichen. In dem Maße aber, als das freie Wort über die Frankfurter Geschichte, heute wie früher, in öffentlicher Versammlung, am Ende wohl gar in Ständeversammlungen noch beschränkt werden soll, in demselben Maße zwingen Sie den Geist in unhaltbare Grenzen, bis er sie, wie der Dampf den geschlossenen Kessel, sprengen wird. Sie haben es in Wien gesehen, wo von Neuem die Hofburg zitterte. Spielen Sie nicht mit der Gewalt des Volkes, geben Sie dem Volke, was des Volkes ist, geben Sie ihm die Rechte, die sie ihm nicht versagen können, und lassen Sie ihm im Angesichte Frankfurts die Rechte, die es (seit dem März) schon hat, nicht wieder rauben, dann können Sie jede Unordnung niederhalten, aber nur auf diesem Wege, nicht durch Verstopfen des Geistes.

Die zweite Seite, auf die ich überzugehen habe, ist die Stellung der badischen Regierung zur Centralgewalt. Mit großer Freude habe ich neulich aus dem Munde des Ministers des Innern die Erklärung vernommen, daß die badische Regierung den Beschlüssen der Centralgewalt volle Achtung gebe, und ihnen Folge leisten werde, insofern als die wahre Einigung, die wirkliche Einheit der deutschen Staaten durchgeführt werden muß. Ich habe mich dahin ausgesprochen, daß diese Einheit nicht die Einheit sein dürfe im Sinne des alten Polizeistaats, nicht die Einheit, die den Reichsverweser degradiren, zu nichts Anderem machen will, als zum Obersten der Polizei. Nein, die Reichsgewalt, soll sie wahre Gewalt sein, muß

eine Gewalt, wie man es nennt, nach oben wie nach unten sein, sie muß die Willkürversuche der Dynastien eben so gut zu beherrschen wissen, als die Stürme, die aus den innersten Schichten des Volks hervorgehen. Die badische Regierung hat in dieser Einheitsfrage sich ehrenhaft ausgesprochen, das verkenne ich keineswegs. Inbessenen, wenn es sich darum handelt, Beschlüsse der Reichsversammlung zu vollziehen, so handelt es sich nicht darum, sie in demselben Sinne, wie die Beschlüsse des früheren deutschen Bundes, zu vollziehen. Die Beschlüsse müssen gefaßt sein und vollzogen werden im Geiste der deutschen Nation.

Man spricht viel in unserer Zeit von monarchischer und republikanischer Staatsform. An dieser Frage stehen wir noch lange nicht, wir stehen an ihr nur, sofern sie zunächst mit der **socialen** Frage, mit der Frage der Noth und Armuth verbunden ist. Wie kann hier geholfen werden. Vorerst durch Herstellung des **Vertrauens**? Allerdings, aber wird das Vertrauen hergestellt durch Fortdauer des alten Systems? nein, nimmermehr! Hergestellt wird das Vertrauen nur durch die Herrschaft des neuen, durch Wiedergeburt des ächt deutschen Geistes. Worauf beruht die Störung des Handels, des Verkehrs? auf dem Mangel an Credit! und dieser? auf der Unsicherheit des Eigenthums, die wiederum nur durch Vertrauen in die politische Ordnung der Dinge gehoben werden könnte. Es können also auch diese Handels- und Verkehrsverhältnisse nur dann gehoben werden, wenn in dem Geiste der neuen Bewegung regiert wird.

Ich will im Sinne dieser Warnung nicht wiederholen, was ich vorhin über die Noth des Volkes bemerkte, sehe aber das Land mit einer ungeheuern Masse von Truppen überschwemmt, welche die höchste Finanzkraft des Landes erfordern, und ich möchte daher wissen, wie es mit der Bezahlung der Einquartierungslast gehalten werden soll! Ich muß aber bei dieser Frage noch weiter gehen, denn es scheint mir, daß die Zahl der Reichstruppen viel größer ist, als nöthig wäre, um jetzt die Ruhe und Ordnung im Lande zu erhalten. In unseren Gauen liegt eine Truppenmasse, die Frankreich schon bestimmt hat, gleichfalls Truppen an den Rhein zu ziehen, weil es weiß, warum sie von uns dahin geschickt werden. Die Angabe, daß die große Anzahl dieser Truppen zur Beruhigung des Landes erforderlich sei, scheint offenbar nur ein Vorwand

zu sein, der zum Theil wahr, zum größeren Theil aber unberechtigt ist. Er nöthigt mich, auf die letzte Zertrümmerung unserer Verhältnisse zurückzublicken. In den Jahren 1814 und 1815 stand Deutschland auf dem Wege der Wiedergeburt. Alle Versuche dieser Wiedergeburt wurden unterdrückt durch die Verbindung der deutschen Mächte mit dem russischen Absolutismus, und mit dem Jesuitismus der romanischen Mächte. In den Jahren 1830 und 1831, welche Wien wenig erschüttert hatten, stand Deutschland erneuet auf dem Wege der Wiedergeburt, und wiederum wurde es unterdrückt durch die heilige Verbrüderung des Absolutismus. Dieses absolute, das alte System der Politik, muß ich bestimmter bezeichnen, damit man mich recht verstehe, wenn ich sage, es muß von Grund aus verlassen werden. Es ist das System der heiligen, deutsch gesprochen, der jesuitischen Allianz, also das System, das zum erstenmal in der Weltgeschichte Wortbruch und Heuchelei nicht etwa bloß durchführte, sondern welches zum ersten Mal in der Weltgeschichte den Wortbruch zum positiven und organisirenden Princip der Politik eines ganzen Welttheils gemacht hat. Das ist der Character dieses Systems, und was im Sinne dieses Systems weiter geschieht, wird und kann nur Revolutionen bewirken. Conservativ ist nur das Princip der Reform. Es handelt sich also wenigstens um Erfüllung Alles dessen, was dem Volke versprochen worden ist, nicht um neue Worte für alte Sachen, nicht um solche Bestimmungen, wie sie zum Schutze der sog. Nationalversammlung gegeben worden sind: Es handelt sich um vollständige Erfüllung, um Durchführung und Ergänzung der gegebenen Verheißungen. Diese allein wird den Sturm niederhalten, und von dieser erwartet das Volk vor Allem auch Erleichterungen. Was aber thun Sie, wenn Sie solche Truppenmassen an Frankreichs Grenzen in das Land werfen? Wenn ich vorhin bemerkte, daß in den Jahren 1814 und 1815, und in den Jahren 1830 und 1831 Rußland die Stütze des Absolutismus war, so liegt es klar vor, daß gewisse Mächte wieder diese Stütze suchen, welche von der heutigen Bewegung gerade so wenig erschüttert wurde, als von der im Jahre 1830. Eben so klar ist es zugleich, daß Rußland, dessen Macht erst durch eine spätere Erschütterung geschüttelt werden wird, bei unseren Einigungsversuchen kein anderes Interesse als jenes alte hat, Deutschland bloß polizeilich zu

vereinigen und zugleich mit Frankreich zu entzweien, wozu ihm Italien noch bequemer als Dänemark, und eben so bequem ist, als ihm Limburg zur Verwirrung auch der englischen Interessen sein wird. Indem es Oesterreich gegen Italien hegt, stachelt es uns zu Truppenanhäufungen an der Elsass-Grenze auf, um die es uns betrogen hat. Ich will nicht tiefer in diese politische Dinge eingehen, es kann ein andermal die Zeit kommen. Meine Frage ist also, wie wollen Sie es halten, mit dieser Einquartirungsmaß, die auf dem badischen Volk ruht?

Staatsrath Bekk: Meine Herren, Sie haben gesehen, daß ich vor wenigen Minuten gekommen bin, also den Vortrag des Herrn Abgeordneten nicht anhören konnte. Ich habe nur den Schluß desselben noch gehört, daraus habe ich entnommen, daß er das gegenwärtige System, welches die Nationalversammlung eingeschlagen hat, tadelt, daß er es mit dem System der heiligen Allianz vergleicht, mit dem System des Wirthruchs, und daß er daraus ableitet, daß wir so viele Truppen im Lande haben, und er fragt nun, wie es mit diesen Truppen gehalten werde? Was den Tadel der Nationalversammlung betrifft, so meine ich, sei hier nicht der Ort, darüber sich weiter auszusprechen. Der Herr Abg. Kapp hätte Gelegenheit gehabt, an Ort und Stelle in der Mitte der Nationalversammlung seine Ansicht geltend zu machen, wenn er nicht selbst aus ihr geschieden wäre. Ich bin der Meinung, daß es geeigneter gewesen wäre, dort diese Ansichten zu verfolgen, als hier, wo die Nationalversammlung nicht gegenwärtig ist, über sie loszuziehen. Was nun aber den practischen Theil der Rede, soweit ich sie gehört habe, betrifft, nämlich die Frage der Truppenaufstellung, so habe ich schon in einer der vorigen Sitzungen erklärt, daß die badische Regierung hier weder Etwas dazu noch davon thun kann. Die Aufstellung der Beobachtungscorps bei Freiburg und bei Mannheim geschah von der Centralgewalt, und ich wollte hören, was man in diesem Saale und im Publikum von Seite der am weitesten gehenden Männer sagen würde, wenn die badische Regierung erklären wollte, sie widerseze sich den Anordnungen der Centralgewalt oder der Nationalversammlung. Man hat selbst von der Seite, die sonst der Herr Abgeordnete vertritt, in ganz Deutschland die Ansicht vertheidigt und bisher geltend gemacht, daß, wenn Deutschland Etwas werden soll, die Centralgewalt auch wirklich die Macht haben,

und besonders das Militär ausschließlich unter der Leitung der Centralgewalt stehen müsse. Nach dieser Theorie, die auch von uns, sowie von dem ganzen Hause bisher anerkannt wurde, wird der Herr Abgeordnete einsehen, daß es nicht an uns ist, die Frage zu discutiren, ob wir den Beschlüssen der Centralgewalt in Beziehung auf diese Truppenaufstellung entgegengetreten wollen. Diese Maßregel steht einzig und allein der Centralgewalt zu. Daß übrigens materielle Gründe für die Maßregel vorhanden sind, kann wahrhaftig selbst der Herr Abgeordnete nicht widersprechen. Man mag darüber streiten, ob so und soviel Mannschaft nöthig sei, wenn man einmal auf Zahlen kommt, gibt Jeder eine eigene an, nach seiner verschiedenen Auffassung, daß aber die Truppen noch im Allgemeinen zur Sicherung nicht nur der Ordnung, sondern der verfassungsmäßigen Freiheit erforderlich sind, wird wohl Niemand, der unbefangen über die Sache urtheilt, in Widerspruch ziehen können. Von wem wird denn in neuester Zeit die Freiheit und die Freiheitsentwicklung angefochten und gefährdet? Von Niemand anders, das wird mir Jedermann zugeben, als von den Rebellen, von den unruhigen Köpfen, welche gern Alles d'runter und d'rüber bringen wollen. Daß gegenwärtig, wie Das früher etwa der Fall war, von Denjenigen, welche die Macht in den Händen haben, welche heute die Macht haben sollten, nämlich von den Regierungen, Nichts zu befürchten ist, daß man nicht annehmen kann, die Regierungsgewalt sei in irgend einem Lande unseres Gesammtvaterlandes zu stark, sie würde die Freiheit der Einzelnen und der Parteien zu sehr beengen und unterdrücken; meine Herren, ich glaube nicht, daß ich nöthig habe, Ihnen Das zu versichern, es ist kein Einziger in diesem Saale und selbst im Lande, der das Gegentheil wirklich glaubt. Von daher rührt keine Gefahr, zur Zeit wenigstens nicht. Die Zeiten wechseln, sie können auch wieder anders kommen, ich will Das zugeben, allein zur Zeit droht von daher keine Gefahr, die Autoritäten sind vielmehr überall geschwächt und gelähmt, es fehlt an einer Stärkung derselben, im Interesse der Freiheit, des Fortschritts; aber wohl liegt die Gefahr auf der entgegengesetzten Seite, auf Seite der Ehrgeizigen und Eigennütigen, die um ihres eigenen Vortheils willen gerne Alles d'runter und d'rüber brächten, um bei guter Gelegenheit Etwas zu erobern. Das sind die wahren Feinde der öffentlichen Freiheit, wären diese Feinde der öffentlichen Freiheit nicht

aufgetreten, wir wären in unserer fortschreitenden Entwicklung bei der Nationalversammlung und im Lande schon zehnmal weiter, als wir gekommen sind. Ich gebe es zu, man konnte früher, vielfach hat man es gethan, mit Recht sagen, die Regierungen in Deutschland, besonders die unsrige, welche von jeher den Ideen der Zeit Rechnung getragen hat, seien dabei zu sehr gehindert gewesen durch den Bundestag, mit anderen Worten durch die Großmächte, die damals ein diesen widersprechendes System befolgt haben, man konnte es als gerechtfertigt finden, je nach Verschiedenheit des Menschen, ob er mehr oder weniger stark voranschreiten will, die Regierung wegen dieses ihres Zusammenhangs mit den Anderen, die einem entgegengesetzten System gehuldigt hatten, stets zu bekämpfen, weil man in diesem Zusammenhange ein Hinderniß der Freiheitsentwicklung finden konnte; jetzt aber seit die Bundesversammlung nicht nur förmlich aufgelöst ist, sondern sich schon vor ihrer förmlichen Auflösung den Ideen der Zeit zugewendet hat, und wo eine von dem Gesamtvolle gewählte Repräsentation nicht nur unser Recht vertritt, sondern den Ideen der Zeit huldigt, jetzt kann man denselben Einwand oder dasselbe Angriffsmittel gegen die Autorität nicht mehr brauchen, im Gegentheil, wir haben jetzt einen anderen gefährlicheren Feind zu bekämpfen, der in der Unterwühlung der Staatsordnung und aller Autoritäten sein Glück zu machen sucht, und der darum, weil er, zumal in einer so aufgeregten Zeit, auf die Menge einen großen Einfluß übt, viel gefährlicher ist, als die entgegengesetzte Seite je sein kann. Bei dieser Lage der Dinge finde ich etwas auffallend, wie man jetzt auch noch den einzigen festen Punkt in Deutschland, auf den die Augen Aller gerichtet sind, die Nationalversammlung ebenfalls in Roth hereinziehen sucht, statt daß man in dieser Nationalvertretung den einzigen Schutz nicht nur für die Ordnung, sondern auch für die Freiheitsentwicklung finden muß und finden kann. Nun nochmals zur practischen Frage zurück, bezüglich auf das Militär kann ich also nur erklären, daß wir das Militär solange behalten müssen, als die Centralgewalt es bestimmt, wir können es nicht vertreiben, wir können es nicht kommen lassen. Wir können der Centralgewalt nur unsere Wünsche mittheilen, und Das ist denn auch geschehen, namentlich ist Oben bis gegen Offenburg zu eine große Truppenmasse zu sehr vereinigt, während die Schweizergrenze leer steht.

Es ist dieses Verhältniß nach unserer Ueberzeugung nicht passend, im Gegentheil, der Schweizergrenze gegenüber ist es sehr dringlich, eine geeignete Truppenaufstellung zu haben. Wir haben uns daher an die Centralgewalt gewendet, um in dieser Beziehung eine geeignete Aenderung eintreten zu lassen; zweitens gebe ich zu, daß die Truppenaufstellung zwischen Mannheim und Heidelberg ebenfalls sehr concentrirt ist, und daß es zu wünschen wäre, es würde ein größerer Kreis angefüllt, so daß die Last für die einzelne Gegend nicht zu schwer wird. Auch in dieser Beziehung haben wir der Centralgewalt unsere Wünsche vorgetragen, ich zweifle auch nicht einen Augenblick, daß in kurzer Zeit die entsprechende Anordnung erfolgen wird.

Christ: Ich wünsche von den Mitgliedern aller Parteien dieses Hauses, daß sie die Interpellationen an die Minister vorerst anfündigen und mit einem bestimmten Antrage dem Präsidenten dieses Hauses übergeben, damit wir wissen, was auf der Tagesordnung steht, um uns gleichfalls für oder gegen denselben vorzubereiten. Ich bitte daher die Herren, die Etwas vorzutragen haben, und wenn namentlich der Abg. Kapp noch weitere Wünsche vorzutragen hat, sie auf eine weitere Sitzung zu vertagen, damit wir heute unser Geschäft, das auf der Tagesordnung steht, vollenden können. Das Gesetz über Einführung der Schwurgerichte drängt, und alle Herren werden damit einverstanden sein, daß wir das Gesetz, wo möglich heute noch, vollenden, um es der ersten Kammer übergeben zu können. Ich stelle daher den Antrag, daß die Herren, die sich um's Wort gemeldet haben, im Interesse der Sache und einer vollständigen Discussion in der Zukunft darauf verzichten, und zur Tagesordnung übergeben möchten.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Kapp: Ich stimme dem Abg. Christ bei, und möchte nur gewisse Herren darauf aufmerksam machen, daß sie aus der Antwort, die ich von der Regierungsbank erhalten habe, sehen können, wie man die Worte fassen kann, und daß man in diesem Saale weder die Rolle eines Polizeidieners, noch Censors zu spielen braucht. Herr Ministerialpräsident Veff würde übrigens manche Aeußerung, die er gegen mich gerichtet, unterlassen haben, wenn er vorhin zugegen gewesen wäre, und vernommen hätte, daß ich von der Centralgewalt als solcher mit aller möglichen Achtung und Anerkennung gesprochen,

und daher die Erklärung der badischen Regierung in diesem Betreff mit Dank aufgenommen habe. Nur wünsche ich, daß sie auch allerwärts in allen wesentlichen Punkten dem Volksgeiste huldigen möge, und verlange, daß die Gewalt, welche die Truppen sendet, auch das Geld haben muß, sie zu bezahlen.

Der Präsident erklärt die Discussion über diesen Gegenstand für verlag.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Berathung der (auf Seite 385—418 des siebenten und Seite 83—85 des achten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichte des Abg. Mittermaier über den Gesetzentwurf, die Einführung der Schwurgerichte in Strassachen betreffend.

Der

§. 32

wird ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 33.

Mittermaier: Ich habe die Kammer nur zu versuchen, in Beziehung auf die Fassung eine Aenderung im zweiten Absatz zu machen. Es muß heißen: „Sobald die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, können sie nicht mehr eine wiederholte Verathschlagung fordern.“

Ministerialrath Brauer: Ich habe zu diesem Paragraphen gleichfalls eine Redactionsveränderung vorgeschlagen. Es heißt in dem Absatz 5: „Nach Wiedereinführung des Angeklagten wird demselben der Wahrspruch der Geschwornen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen, und der Ankläger durch den Gerichtspräsidenten aufgefordert, seinen Strafantrag zu stellen.“ Es bezieht sich diese Bestimmung auf den Fall, daß ein „Schuldig“ ausgesprochen ist, während in dem letzten Absatz von dem Fall die Rede ist, wenn ein „Nichtschuldig“ ausgesprochen ist, ich glaube daher, es sollte der Deutlichkeit wegen so heißen: „Nach Wiedereinführung des Angeklagten wird demselben der Wahrspruch der Geschwornen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen, und wenn dieser Wahrspruch auf eine Schuldigerklärung geht, der Ankläger durch den Gerichtspräsidenten aufgefordert, seinen Antrag zu stellen.“

Mittermaier: Die Redaction wird Das besorgen.

Schaaff: Der vorlegte Satz dieses Paragraphen lautet: „Hierauf tritt der Präsident mit den Richtern in Berathung, um die gesetzliche Strafe zu finden, und das

Urtheil zu fällen.“ Ich denke, diese Berathung wird eine geheime sein, und wenn dies der Fall ist, so meine ich, sollte es auch deutlich in dem Gesetze ausgedrückt werden, damit es zu keinerlei Mißverständnissen führen kann.

Staatsrath Frhr. v. Stengel: Ich glaube, daß eine besondere Bestimmung darüber umgangen werden kann, weil die Strafproceßordnung eine Bestimmung über die Urtheilsfällung enthält, und sich dahin ausspricht, daß die Berathung geheim ist.

Schaaff: Insoferne wird es genügen, daß dieser Punkt hier berührt worden ist.

Der Präsident erklärt den §. 33 mit den vorgeschlagenen Redactionsänderungen angenommen.

Zu §. 34.

Mittermaier: Auch hier wünsche ich eine Redactionsänderung. Der letzte Absatz wird wohl viel richtiger gefaßt sein, wenn er so lautet:

„Der Präsident eröffnet ihnen, daß, wenn sie nur wegen Berichtigung der Antwort auf eine der gestellten Fragen zurückgekehrt sind, sie die Antwort auf die übrigen Fragen nicht abändern können.“

Christ: Ich habe noch einen kleinen Wunsch, den ich durch die Kammer gehen lassen möchte, weil er vielleicht nicht eine bloße Redactionsache ist. Mein Bedenken besteht darin, daß wir den Spruch der Geschwornen für ein Ganzes ihrer Ueberzeugung nehmen, und man nicht so leicht sagen kann, es lassen sich in diesem Ganzen des Wahrspruchs einzelne Theile abtrennen; man kann also den Geschwornen nicht sagen, in den Punkten 1, 2 und 3 nehmen wir euren Ausspruch an, in dem vierten ändern wir ihn ab, oder wünschen, daß ihr nochmals darüber berathet, und daß, wenn ihr nochmals berathet, ihr den letzten Punkt verändern sollt, die übrigen Punkte aber unverändert stehen lassen müßt. Es kann nämlich für diese Leute Etwas, was äußerlich trennbar ist, ein untrennbares Ganze sein, und insofern finde ich es bedenklich, den Leuten einen Zwang auflegen zu wollen, denn es ist sehr leicht möglich, daß, wenn wir einen Punkt zurückgeben, dieser eine Punkt auf die übrigen mit Nothwendigkeit zurückwirkt, und daß wir sie in einen Zwang versetzen, wenn wir sagen, den Einen sollt ihr ändern, die Anderen dürft ihr nicht ändern.

Mittermaier: Ich gebe zu, daß Zweifel entstehen können, aber das dürfen Sie nicht als Grundsatz aufstellen, daß alle Theile des Wahrspruchs ein untrennbares

Ganze bilden. Ich bitte Sie nur, sich zu vergegenwärtigen, wie es gehalten wird. An die Geschwornen wird die Frage gestellt: Ist der Angeklagte schuldig, die und die That verübt zu haben? dann: ist der Angeklagte schuldig, die That mit Vorbedacht verübt zu haben? drittens: ist nicht ein Milderungsgrund vorhanden? Es kann nun sehr leicht kommen, daß, wenn die Antworten gegeben sind, in Beziehung auf die zweite Frage die Antwort sehr unklar gegeben ist, dann gibt sie der Präsident zurück. Wenn nun die Geschwornen in das Berathschlagungszimmer kommen, so könnte es ihnen leicht einfallen, dann auch die Antwort auf die erste Frage wieder einer Prüfung zu unterwerfen, und zu erklären: Der Angeklagte ist nicht schuldig. Wir gehen aber von der Ansicht aus, daß Das, was die Geschwornen in Beziehung auf eine Frage entschieden haben, endgültig stehen bleibt; wenn nur eine Frage zurückgewiesen worden, dann sollen sie auch nur auf diese Frage eine abändernde Antwort geben können. Ich kann aber nicht läugnen, es schweben mir in dem Augenblick Fälle vor, wo es allerdings möglich wäre, daß, wenn die Antwort auf eine Frage geändert wird, die Antwort auf eine andere Frage nicht mehr paßt, es wird also allerdings nöthig sein, daß man einen Zusatz macht, dahin gehend: Insofern nicht durch die Art der Antwort sich die Aenderung der übrigen Fragen von selbst als nothwendig ergibt. Ich glaube, daß man dadurch jeden Zweifel beseitigen könnte.

Lamey: Ich glaube zwar, daß Das, was der Abg. Mittermaier gesagt hat, richtig ist, ich denke mir aber, daß die Geschwornen weitaus in den meisten Fällen keinen Anlaß haben werden, von ihrer früheren Antwort abzugehen. Am meisten würde ich Anstand finden, wenn man die Fragen nach den Kategorien aufstellen könnte, die hier bezeichnet werden. Diese Fragen werden aber in einem inneren Zusammenhang stehen, und wenn der Präsident sagt, beantworten Sie mir die Frage genauer, so werden die Geschwornen auf einmal sehen, daß, indem sie diese Frage so oder so beantworteten, diese Antwort zugleich auch auf die früher von ihnen gegebene Antwort influirt. Der Präsident wird dadurch die Geschwornen in eine Zwangslage versetzen, aus der sie sich nicht anders, als durch eine Art Widerspenstigkeit reiten könnten, sie werden eben doch die Sache anders behandeln, als man ihnen zumuthet. Ich glaube daher wirklich, daß es das Beste sein würde, den Absatz zu streichen. Es müßten

dann auch die letzten Worte des ersten Absatzes geändert werden, und ich schlage vor, sie so zu fassen: „In das Berathungszimmer zurückzuziehen, und eine abändernde Antwort eintreten zu lassen, so daß sie vollständig freien Spielraum haben.“

Mittermaier: Es kommt darauf an, ob Sie einen Streit abschneiden wollen. Es kamen, namentlich in Frankreich, die Fälle vor, daß die Geschwornen, wenn sie wieder hereinkamen, eine Art von Reue fühlten, und eine andere Antwort gaben, während man den Grundsatz mit Recht aufstellt, der Angeschuldigte und die bürgerliche Gesellschaft haben ein Recht erworben. Ich gebe zu, es könnte ein Zwang ausgeübt werden, aber wir müssen davon ausgehen, daß jede Frage für sich besteht, insofern sich nicht durch die Antworten auf die übrigen Fragen eine Aenderung von selbst ergibt. Wenn Sie nun den anderen Satz streichen, so werden Sie die Streitigkeiten, wie Sie in Frankreich vorkommen, hervorrufen, wir haben keine feste Uebung, und Das würde ein Nachtheil sein; darum hat die Commission diesen Nachsatz angenommen.

Schmitt: Ich bin der Ansicht, daß der Fall, auf den und der Abg. Christ aufmerksam gemacht hat, nicht wohl eintreten kann; wenn der Präsident des Gerichts gehörig zu Werke geht, dann stehen die Fragen im inneren Zusammenhang mit einander, und ist die eine derselben dunkel, oder steht sie im Widerspruch mit einer anderen, so hat dies nothwendig auch auf die anderen Fragen Einfluß, allein ich glaube, wir müssen das Gesetz so machen, daß wir den Präsidenten des Gerichts veranlassen, die Sitzung so zu leiten, daß ein solcher Widerspruch nicht hervortreten kann, und darum finde ich auch eine genauere Bestimmung im Gesetz ganz angemessen.

Christ: Daß in Frankreich Zweifel entstehen über die Frage, ist keinem Anstand unterworfen, aber ich brauche dem gelehrten Hrn. Berichterstatter nicht zu sagen, daß eben die Zweifel in Frankreich daher kommen, daß Frankreich diese Bestimmung nicht hat, die der §. 34 in seinem ersten Satze, den ich stehen lassen will, enthält. Die Hauptzweifel von Frankreich sind also durch unseren Gesetzentwurf schon entschieden. In Beziehung auf den zweiten Satz aber mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß ja das Verbrechen ein Ganzes ist nach der Anschauungsweise der Schwurmänner, und dieses Ganze löst nun der Präsident in verschiedene Bestandtheile auf, und gibt diese verschiedenen Bestandtheile des Verbrechens als

besondere Fragen an die Schwurmänner. Nun sagt der Hr. Berichterstatter, diese Fragen können getrennt werden, und ich sage ihm, es ist im einzelnen Fall möglich, es ist möglich, daß die verschiedenen Bestandtheile, die das Verbrechen ausmachen, so lar unter sich zusammenhängen, so verschiedene Dinge desselben Verbrechens sind, daß eine Trennung im Leben, wie in der Wissenschaft möglich ist, allein er wird mir auch den Sag nicht in Abrede stellen, daß sehr oft die Fragen unter sich auf das Allerengste zusammenhängen, daß gerade die einzelnen Fragen nur in ihrem Zusammenhange ein Ganzes machen, nur in ihrem Zusammenhange das Verbrechen constataren, von dem hier die Rede ist. Können Sie nun eine dieser Fragen nehmen und sagen, ihr Leute des Bürgerstandes habt mir diese Frage nicht klar beantwortet, es steht sogar euere Antwort mit einer vorübergehenden im Widerspruch, ihr müßt diese Frage mit Bestimmtheit beantworten, dürft aber auf die anderen Fragen nicht zurückgreifen, ich sage, es kann eine solche Verwandtschaft dieser Fragen bestehen, daß eine Trennung rein unthunlich ist. Ueberhaupt alle minutiösen Streitfragen im Voraus zu regeln, ist bedenklich und überflüssig, und ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Lamey, aber in der Weise, daß wir die Sache nochmals in der Commission prüfen, und wenn wir dort finden, daß der Sag zu streichen ist, einen Antrag darauf an die Kammer bringen. Ich für meine Person hätte keinen Zweifel, ich würde den Nachsag geradezu streichen.

Der Antrag der Abg. Lamey und Christ, den zweiten Absatz des §. 34 zu streichen, wird angenommen.

Der

§. 35

wird ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 36.

Prestinari: Ich habe ein Bedenken dabei, daß in dem Paragraphen gar nichts darüber bestimmt ist, welche Vorschriften des Verfahrens als wesentlich zu betrachten sind. Ich gebe zu, daß der U.N.S. 6 k nicht recht paßt, wenn aber das Gesetz gar keinen Gesichtspunkt darüber aufstellt, welche Vorschriften des Verfahrens wesentlich seien, so fürchte ich, die Gerichte werden sich darüber nicht recht vereinigen können. Ich bin nicht dafür, daß man die einzelnen Fälle herzähle, aber ich glaube, die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen die Gerichte auszugehen haben, sollte man angeben. Ich möchte etwa vorschlagen, zu sagen: „Die Nichtigkeit findet statt wegen Verletzung

solcher Vorschriften des Verfahrens, deren Beobachtung ein anderes Urtheil hätte zur Folge haben können.“ Eventuell will ich darauf antragen, die Sache an die Commission zurückzuweisen.

Mittermaier: Ich freue mich, daß der Abg. Prestinari einen Gegenstand zur Sprache brachte, der durchaus noch beachtet werden sollte. Ich habe in dem Bericht erklärt, daß ich es für nothwendig halte, die Fälle zu bezeichnen, in welchen man die Cassation einreden lassen kann. Ich habe seitdem die Genugthuung erhalten, daß in dem bayrischen Entwurfe in 14 Nummern diejenigen Fälle bezeichnet werden, welche die Nichtigkeit begründen. Ich prophezeihe Ihnen, wenn Sie nicht zu dem Entwurfe von 1835 zurückkehren, so beneuen Sie es wahrscheinlich, denn darüber, was wesentliche Bestandtheile des Verfahrens sind, ist unter allen Juristen ein großer Streit, der Cassationshof in Frankreich selbst ist sehr schwankend, und es ist nur eine Stimme in Frankreich, man sollte diese Fälle specificiren.

Der bayrische Justizminister weiß auch, was nöthig ist, und er erklärt sich entschieden dafür. Setzen Sie in dem Eingang des Paragraphen das Wort „besonders“ hinzu, dann haben Sie wenigstens bestimmt ausgesprochen, in welchen Fällen hauptsächlich eine Cassation eintreten soll. Es geht hier natürlich nicht an, daß 14 Paragraphen bearbeitet werden sollen, und wenn Sie also die Fälle bestimmt bezeichnen wollen, in denen die Cassation eintreten soll, so müßten Sie die Sache an die Commission zurückweisen.

Ministerialrath Drauer: Einen allgemeinen Gesichtspunkt glaubte die Regierung dadurch gegeben zu haben, daß sie den U.N.S. 6 k. anführte. Man hat es in der Commission für bedenklich gehalten, diesen, zunächst auf Civilverhältnisse bezüglichen Paragraphen einzuschalten, und so sind nur die Worte geblieben: „wesentliche Vorschriften des Verfahrens.“ Allein auch in dieser Ausdrucksweise scheint mir ein Gesichtspunkt enthalten zu sein, der Richter soll nämlich in jedem einzelnen Fall entscheiden, ob die Vorschrift als wesentlich zu halten sei oder nicht, und dieser Gesichtspunkt ist wenigstens ebenso bezeichnend, wie der Vorschlag, den der Abg. Prestinari gemacht hat. Ich lege gleichfalls ein wesentliches Gewicht auf die Vorschriften des Verfahrens, die der Abg. Prestinari hervorgehoben hat, aber zur Annahme der vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes möchte ich nicht

rathen, weil sie zu doctrinär erscheinen müßte. Eine andere Frage ist die von dem Abg. Mittermaier angeregte, die Frage nämlich, ob man den Grundsatz aufstellen soll, daß nur da eine Nullität anzunehmen ist, wo die Gesetzgebung die Außerachtlassung einer Vorschrift mit Nichtigkeit bedroht hat. Man kann Das in der Weise, wie der Abg. Mittermaier vom bayrischen Entwurf angeführt hat, ausführen, daß man in einer Reihe hintereinander die Nullitätsfälle angibt, aber eine solche Aufzählung hat große Bedenken, und wenn man dann dem Richter zugleich mit den Worten „sowie nämlich“ ein Hinterbüchlein offen läßt, dann haben wir Nichts gewonnen, denn dann haben wir der Jurisprudenz keinen sichern Weg angewiesen. Ich sehe aber auch in der richterlichen Willkür in dieser Beziehung keinen besondern Nachtheil, denn ich kann mir wohl denken, und halte es für zulässig, daß der Richter die Nichtbeobachtung einer bestimmten Form in dem einen Fall für einen Cassationsgrund ansieht, und in dem anderen nicht, je nachdem sie einen wesentlichen Einfluß auf das Resultat des Verfahrens ausüben kann oder nicht. Ich gebe zwar gerne zu, es ist Das eine schwierige Frage; wie man sie auch lösen mag, so wird man Inconsequenzen schaffen, im Allgemeinen halte ich es aber doch für das Zweckmäßigste, wenn es bei dem Regierungsentwurf, beziehungsweise bei der Verbesserung Ihrer Commission bleibt.

Christ: Der Herr Regierungscommissär hat angenommen, wir hätten die Verweisung auf das Landrecht nur darum gestrichen, weil das Landrecht sich auf bürgerliche Angelegenheiten bezieht, allein wir strichen den Landrechtssatz darum hinweg, weil er eigentlich nichts Anderes sagt, als unsere eigene Fassung. Die ganze Fassung des Landrechtssatzes sagt eigentlich nichts Anderes, als es tritt eine Nichtigkeit dann ein, wenn eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt ist. Das haben wir in unserem Artikel gleichfalls ausgesprochen, und zu diesem Ausspruch brauchten wir uns nicht auf das Landrecht zu beziehen, allein es ist eben die Frage: Gibt es eine Möglichkeit, Dasjenige festzusetzen durch den Gesetzgeber und für den Richter, was wesentlich ist? Die Franzosen haben, weil auch ihnen diese logische Nothwendigkeit vorschwebte, dieses Auskunftsmittel gebraucht, allein die Herren wissen, wie die Anwendung bei dieser Nichtigkeits-theorie der Franzosen sich gemacht

hat, das Wahre, das Wesentliche ist nicht selten mit Füßen getreten worden, und man hat sich an solche Kleinigkeiten gehalten, daß, wenn nicht der letzte Punkt des Gesetzes eingehalten wurde, die Juristen bei der Hand waren, und das ganze Verfahren über Bord warfen. Erinnern Sie sich, wie viele letzte Willen bloß darum über Bord geworfen wurden, daß man nicht ganz genau das Wort gebraucht hat, das die Gesetzgebung gewählt hat; und diese Dinge will ich nicht haben. Was wesentlich ist im ganzen Gebiete des Rechts, der Familie und des Lebens, ist eine Thatfrage und keine Frage der Gesetzgebung, man muß Das im einzelnen Fall dem natürlichen Menschenverstand überlassen. Der natürliche Menschenverstand macht die Urtheile, ob der Zweck der Gesetzgebung erreicht ist, wenn auch Kleinigkeiten nicht beobachtet sind. Wenn wir den menschlichen Verstand so in Dressur nehmen wollen, daß wir im Voraus festsetzen, so und so muß das Ding bis ins Kleinste geschehen, dann zerstören wir die Wahrheit und opfern das materielle Recht der Form auf. Ueberlassen Sie, wie Sie dem Verstande der Bürger das ganze Gebiet des Rechts überlassen, doch auch den Juristen, daß sie beurtheilen, was wesentlich und nicht wesentlich ist, und schreiben Sie es ihnen durch diese Kammer nicht vor. Nach meiner Ansicht würde sich eine ganze Last von Streitfragen herausbilden, wenn wir den Antrag des Abg. Mittermaier annehmen, und wir würden dann doch nicht getroffen haben, was wir treffen wollten. Ich glaube, es ist eine absolute Nothwendigkeit, daß wir es bei dem Entwurf belassen, wie er vorgeschlagen ist.

Brentano: Ich bin in dieser Beziehung ganz der gleichen Ansicht. Wenn die Abg. Prestinari und Mittermaier im Stande gewesen wären, genau zu bezeichnen, in welchen Fällen der Richter eine Cassation aussprechen soll, dann würde ich mich ihnen anschließen, allein da man ihm einen Spielraum gelassen, und ihm diesen Spielraum nicht beschneiden will, so muß ihm überlassen werden, was er für wesentlich hält. Ich habe mich aber aus einem andern Grunde erhoben. Ich finde, daß der §. 36 des Entwurfs der Commission ganz im Allgemeinen von der Nichtigkeitsbeschwerde handelt, die zulässig ist gegen die unter Mitwirkung der Geschwornen ergangenen Straf-erkenntnisse. Es scheint mir nun, daß die Commission der Ansicht ist, daß auch dem Staatsanwalte das Recht der Cassation zustehe, während meines Wissens keine Gesetzgebung dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Rich-

tigkeitsbeschwerde dann gegeben hat, wenn die Geschwornen ausgesprochen haben, daß der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That nicht schuldig ist. Es bestimmt in dieser Beziehung namentlich der Art. 409 des französischen Code pénal: Im Fall der Loosprechung des Angeklagten kann nur im Interesse des Gesetzes und ohne Nachtheil des Loosgesprochenen Nichtigkeit erkannt werden. Wenn es nur wirklich die Absicht der Commission ist, daß dem Staatsanwalt nicht bloß im Interesse des Gesetzes, sondern auch mit nachtheiligen Wirkungen für den Angeklagten das Rechtsmittel der Cassation gegeben werden soll, so müßte ich mich gegen diese Voraussetzung aussprechen. Wenn einmal die Geschwornen ausgesprochen haben, der Angeklagte ist nicht schuldig, oder die That ist nicht unter ein Strafgesetz zu bringen, so muß ihm im Augenblick die Thüre aus dem Gerichtsaal offen stehen, er muß nach dem Verdict der Geschwornen den Saal verlassen dürfen, und keiner Gewalt kann es zu stehen, ihn ferner noch zu processiren und im Wege einer Appellation die Sache noch vor ein anderes Geschwornengericht zu bringen. Das Rechtsmittel der Cassation ist nur statthaft im Interesse des Angeklagten, seine Freiheit und seine Rechte müssen geschützt werden, und wenn diese Rechte verletzt sind, so muß ihm zuzusehen, die Berufung an ein höheres Gericht zu ergreifen, allein wenn die Geschwornen das Nichtschuldig des Angeklagten ausgesprochen haben, dann darf keine Gewalt seine Freiheit hindern. Nur im Interesse des Gesetzes und des Angeklagten kann man ein solches Rechtsmittel gestatten, und ich bin, wenn ich von Seiten des Berichterstatters keine beruhigende Aufklärung erhalte, in der Lage, einen Zusatz zu beantragen, der mit dem §. 409 des Code pénal übereinstimmt.

Mittermayer: Ich bitte Sie, die Sache nicht leicht zu nehmen. Sie müssen wählen zwischen vier verschiedenen Gesetzgebungsformeln:

1) jener Form, die wie die französische streng nur da eine Nichtigkeit annimmt, wo das Gesetz die Nichtigkeit vorschreibt;

2) jener, welche eine bestimmte Aufzählung aller Nichtigkeitsgründe in dem Gesetze gibt;

3) der Form, bei welcher nur, wie nach unserem Entwurf, ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt wird, und

4) endlich der Form, bei welcher der allgemeine Grundsatz aufgestellt wird, aber zugleich eine Reihe der erheblichsten Formverletzungen hervorgehoben, aber durch das

Wort „besonders“ dem Richter möglich gemacht wird, mit Hülfe der Gesetzesanalogie auch in anderen Fällen, wo das Gericht glaubt, daß ein wesentliches Bedürfnis vorliegt, die Nichtigkeit zu erkennen. Ich halte die letzte Form für die beste, die erste können Sie nicht einführen, sie gilt in Frankreich, aber nur dem Buchstaben nach, da man in der Praxis ganz Umgang davon nimmt, denn in Frankreich hat man sich überzeugt, daß es keiner Gesetzgebung der Welt nur irgend möglich ist, im Voraus alle jene Fälle zu bezeichnen, bei welchen die Strafe der Nichtigkeit eintreten soll, weshalb man in Frankreich beginnt zu sagen: Die Nichtigkeit tritt ein, wenn ein Formfehler gemacht und eine Vorschrift übertreten wird, welche die Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, oder wenn eine sogenannte nullité substantielle vorliegt, die Verletzung einer Vorschrift, die im Interesse der Verteidigung des Angeklagten vorgeschrieben ist. Gegen das zweite System, nämlich die Aufzählung aller Nichtigkeitsgründe würde Das zu erinnern sein, was der Herr Regierungscommissär gesagt hat. Das dritte System wäre nur ein allgemeines Princip. Dagegen habe ich mich erklärt, weil ich glaube, daß es zu unbestimmt ist, und ewige Streitigkeiten hervorrufen würde. Ich glaube, Sie würden am besten thun, wenn Sie das bairische System annehmen, wornach das Princip angegeben wird und die Hauptfälle aufgeführt werden. Was den zweiten Punkt betrifft, den der Abg. Brentano zur Sprache brachte, so habe ich die Sache so verstanden, daß nur gegen Straferkenntnisse die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden kann, und nicht gegen Freisprechungen. In Frankreich gibt es eine Cassation im Interesse des Gesetzes, diese aber wollen wir nicht, sie hängt mit einer andern Einrichtung des Staatsanwalts zusammen. Ich glaube, daß man den Grundsatz aufstellen soll, dem Angeklagten soll allein das Rechtsmittel der Cassation zustehen.

Ministerialrath Brauer: Ich kann Das nur bestätigen, was der Herr Berichterstatter eben gesagt hat, daß es sich nur um Straferkenntnisse handelt, und ich bin darum ganz einverstanden mit dem Abg. Brentano.

Kapp: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Brentano.

Brentano: Ich bin doch nicht ganz beruhigt. Stellen Sie sich vor, es wird ein Angeklagter wegen Mords vor die Schranken des Geschwornengerichts gestellt, die Geschwornen sprechen aus, es ist der Angeklagte schuldig der

Tödtung oder des Todtschlags, aber nicht als mit Vorbedacht gehandelt zu haben. Es wird ein Straferkenntniß erlassen, die rechtsgelehrten Richter des Geschwornengerichts wenden nun das Strafgesetz an, und verurtheilen ihn wegen Todtschlags. Es ist nun ein Straferkenntniß erlassen, und der Staatsanwalt könnte also möglicherweise die Nichtigkeitsbeschwerde erheben und sagen: ich bin nicht zufrieden, da der Angeeschuldigte nur wegen Todtschlags verurtheilt wurde, während ich ihn wegen Mords verurtheilt wissen wollte.

Staatsrath Bekk: Man könnte sagen: „Die unter Mitwirkung von Geschwornen ergangenen Straferkenntnisse können nur vom Angeklagten im Weg der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.“

Brentano: Damit vereinige ich mich.

Schmitt: Ich will nur mit wenigen Worten den Antrag unterfügen, wornach außer der allgemeinen Bestimmung, daß wegen der Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens die Nichtigkeitsbeschwerde stattfinde, noch bestimmte Fälle angeführt werden. Nach meinem Dafürhalten ist Dies geeignet, einen Fingerzeig für den Richter zu geben. Ich glaube, daß dadurch die Sache klarer wird, als durch die allgemeine Fassung „wesentliche Vorschriften.“

Presinari zieht seinen Antrag zurück.

Der Antrag des Abg. Brentano, daß es im Eingange des Paragraphen heißen soll:

„Die unter Mitwirkung von Geschwornen ergangenen Straferkenntnisse können nur vom Angeklagten und nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.“

Der Antrag des Abg. Mittermaier, die Frage, ob nicht in einem besonderen Zusagparagraphen die Fälle aufgezählt werden sollen, in welchen eine Nichtigkeit einzutreten habe, an die Commission zurückzuweisen, wird verworfen.

Der Paragraph ist also nach der Fassung der Commission mit dem Zusage des Abg. Brentano angenommen.

Der §. 36 a.

wird mit Weglassung der Worte „über Wiederaufnahme der Untersuchung“ angenommen.

Die §§. 37 und 38

werden ohne Erinnerung angenommen.

Präsident: Es wird zweckmäßig sein, die einzelnen Nummern des §. 39 gesondert zur Discussion auszusprechen.

Zu §. 39.

Nr. 1.

Brentano: Ich stelle den Antrag, die Worte: „Auch die Bezirksgerichte und Amtsrichter haben bei ihren Erkenntnissen nur ihre durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen,“ ganz zu streichen. Meine Herren, wenn wir Geschworne urtheilen lassen, können wir natürlicherweise eine Beweis-theorie nicht einführen. Allein die Gründe, die dafür sprechen, daß man die Geschwornen an keine Beweis-theorie bindet, sind bei den Gerichten, die mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, bei den Bezirksgerichten und Amtsrichtern, nicht anwendbar. Ich will zwar zugeben, daß die Beweis-theorie, wie sie seither geherrscht hat, allerdings sehr viel Nachtheiliges hat und einer ganzen Masse von Verbrechern es dadurch gelungen ist, sich der gerechten Strafe, die das Gesetz androht, zu entziehen, allein durch den Titel 19 der neuen Strafproceßordnung ist in dieser Beziehung der Spielraum, innerhalb dessen sich die Richter bewegen dürfen, weiter ausgedehnt, und ich glaube, wir dürfen, ohne die persönliche Freiheit zu sehr zu beschränken, ohne eine Willkürherrschaft bei den vom Staate angestellten Richtern einzuführen, nicht so weit gehen, daß wir die Beweise ganz streichen, und auch den Richtern, die sich mit Rechtsprechen abgeben, gestatten, nach ihrer inneren Ueberzeugung zu urtheilen. Ich habe aber auch noch einen weiteren Grund, diesen Antrag zu stellen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß das Institut der Geschwornen in ganz kurzer Zeit nicht beschränkt bleibt auf die schwereren Fälle, auf diejenigen Verbrechen, welche von den Hofgerichten abgeurtheilt werden müssen, sondern daß wir in ganz kurzer Zeit dahin kommen, daß die ganze Strafgerichtsbarkeit eine reine volkshümliche wird, daß auch bei den Bezirksgerichten, ja auch bei den Amtsgerichten Schöffen in geringerer Zahl beigezogen werden. Wenn Sie aber jetzt alle Beweisregeln aufheben, wenn Sie jetzt den Bezirksgerichten und Amtsrichtern das Recht geben, lediglich nach ihrer inneren Ueberzeugung zu urtheilen, so werden Sie die Hoffnung, daß später auch bei den Bezirksgerichten und Amtsrichtern Männer aus dem Volke beigezogen werden, in das Ungewisse hinausdrücken. Meine Herren, die Geschwornen werden vom Volke ernannt, es sind Garantien gegeben, daß man den Einen oder Andern, dessen Urtheil man sich nicht unterwerfen will, ohne Angabe eines Grundes ablehnen kann; aber meine Herren,

wenn man vor ein Gericht gestellt wird, das mit rechts- gelehrten Richtern besetzt ist, dann sind diese Garantien dem Angeeschuldigten nicht gegeben, es wird also der Angeeschuldigte, wenn er solche Ablehnungsgründe nicht beweisen kann, sich unbedingt dem Urtheil von Richtern unterwerfen müssen, zu denen er vielleicht kein Vertrauen hat, ohne daß er sein Misstrauensvotum ausüben kann. Ich bitte Sie, im Interesse der persönlichen Freiheit, hauptsächlich auch im Interesse, daß unsere Justiz bis in die unterste Instanz hinunter eine volkshämliche werde, und daß wir auch in Bälde bei den Bezirksgerichten und Amtsgerichten Geschworne haben, meinem Antrag zuzustimmen.

Stöffer: Ich habe in einer früheren Sitzung darauf angetragen und nachzuweisen gesucht, daß es nothwendig wäre, auch für die Bezirksstrafgerichte Geschworne einzuführen, obwohl in geringerer Zahl, also insofern kann ich einverstanden sein mit Dem, was der Abg. Brentano vorgeschlagen hat; allein wenn auch Geschworne für die Bezirksstrafgerichte eingeführt werden sollen, so kann ich demungeachtet nicht zu dem Resultat kommen, den Titel 19 auch für die Bezirksstrafgerichte für anwendbar zu erklären, denn wenn Sie die Vorschrift, die der Titel 19 enthält, anwenden wollen, wenn Sie vorschreiben, daß nach den Normen, die dort gegeben sind, Entscheidungsgründe gemacht werden sollen, so stoßen Sie damit die ganze Bestimmung um, daß die Richter, die an dem Urtheile des Bezirksstrafgerichts Theil nehmen, nach ihrer Ueberzeugung urtheilen sollen, wie sie die Sache aufgefaßt haben. Ich würde also vielmehr beantragen, daß, wenn Sie für die Bezirksstrafgerichte keine Geschwornen haben wollen, dann nicht nur der Titel für die Bezirksgerichte aufzuheben sei, sondern daß der §. 36 des jetzigen Gesetzes auch für die Bezirksgerichte gelte.

v. Hstlein unterstützt den Antrag des Abg. Brentano.

Mittermaier: Wäre ich davon überzeugt, daß die Beseitigung der Beweis-theorie nur da geschehen müsse, wo Geschworne nach ihrer inneren Ueberzeugung urtheilen, dann müßte ich den Antrag des Abg. Brentano unterstützen, davon bin ich aber nicht überzeugt. Sie wissen ich bin immer der eifrigste Verteidiger der gesetzlichen Beweis-theorie gewesen, ich habe mich aber überzeugt, daß jede dieser gesetzlichen Beweis-theorien, wenn sie noch so gewissenhaft und sorgfältig im Gesetze aufgestellt wurde,

doch Nichts taugt. Die Richter sind doch auch nur Geschworne und jeder Versuch der Gesetzgebung, gewisse Regeln aufzustellen, muß scheitern. Die Gefahr für die bürgerliche Ordnung ist ungeheuer groß, wenn Sie eine solche Beweis-theorie haben, und zwar aus dem Grunde, weil der Gesetzgeber eben im Interesse der Unschuld gewisse Schranken für das richterliche Ermessen geben muß, über die der Richter nicht hinaus kann. Wenn der Gesetzgeber solche Beschränkungen festsetzt, wie es z. B. bei dem Indicienbeweis in der Proceßordnung geschehen ist, so werden die Schranken so gezogen sein, daß man Niemand wehe thun kann. Wenn Sie also, wie in den neuen Gesetzen, sagen, es müssen vorausgehende, begleitende und nachfolgende Verdachtsgründe da sein, dann kommt eine Masse von Verdachtsgründen vor und der Schuldige entgeht der Strafe, thun Sie aber Das nicht, und führen Sie nur eine ganz allgemeine unbestimmte Sprache, so nützt Das ja entfernt Nichts, denn die Bezirksgerichte werden sich dann eben als Geschworne betrachten.

Wenn Sie nun glauben, daß keine Garantie da sei, wenn die Beweis-theorie wegfällt, so muß ich Das läugnen. Die Garantie besteht darin, daß sich der Angeklagte an einen höhern Richter wenden kann. Der correctionelle Richter hat auch keine Beweis-theorie, er spricht auch nach seiner inneren Ueberzeugung, wenn aber der Betheiligte mit dem Spruch nicht zufrieden ist, dann kommt die Sache vor das Appellationsgericht, wo wieder neue Zeugen vorgebracht werden können. Ich bitte Sie also, seien Sie consequent, denn wenn Sie den Richter an solche Beweis-theorien binden, dann werden Sie den Nachtheil haben, daß die Beweis-theorie entweder zu eng oder zu weit ist. Auch bei der größten Sorgfalt, mit der solche Beweis-theorien aufgestellt wurden, hat sich vielfach die öffentliche Stimme gegen diese Beweis-theorien erhoben, und namentlich ist es ja Einer der Herren Regierungscommissäre selbst, der damals in der Verhandlung über den Zeugenbeweis nachgewiesen hat, wie ungenügend jeder Versuch, die Richter hinsichtlich des Beweises in spanische Stiefel einzuschüüren, sein würde. Der Abg. Brentano meint, wenn wir die Beweis-theorie aufheben, dann bekommen wir die Geschwornen nicht so bald in bezirksgerichtlichen Fällen. Ich habe mich schon dafür ausgesprochen, daß auch bei den Bezirksgerichten Geschworne urtheilen sollen. Ich glaube aber nur, wir sollten allmächtig zu Werke gehen, wir sollten das Institut wurzeln lassen, und das Volk

damit recht vertraut machen, ehe wir es in so großer Ausdehnung einführen. Sie besorgen, daß wir uns damit eine Schranke setzen, allein Das hängt ja von uns ab, wir können ja auf jedem Landtage fordern, was wir für nöthig halten; ich wünsche, daß Sie den Paragraphen, wie er vorgeschlagen ist, annehmen.

Brentano: Die Gründe, die man gegen die Beibehaltung der Beweisstheorie, wie sie in dem 19. Titel der Strafproceßordnung enthalten ist, geltend macht, hätte man schon damals geltend machen sollen, als man diese Strafproceßordnung geschaffen hat, damals aber ist es Niemand eingfallen zu sagen: wir wollen die Hofgerichte als Geschworne urtheilen lassen nach ihrer reinen innern Ueberzeugung, sondern man hat gesagt: so lange wir keine Geschwornen haben, müssen wir wenigstens eine Beweisstheorie haben, wenn diese auch weiter ist, als sie bisher war. Nun ändert man aber die Strafproceßordnung nur in Beziehung auf die Hofgerichte ab, man schafft nur in Beziehung auf die Fälle, die vor die Hofgerichte kommen sollen, Geschworne, und nur in Beziehung auf diejenigen Fälle, die vor die Bezirksstrafgerichte gehören, läßt man die Sache beim Alten. Nun glaube ich doch, wenn man die Sache in der Hauptsache beim Alten läßt, so sollte man es auch mit der Beweisstheorie beim Alten lassen, wir sollten erst die Erfahrung machen, wie sich die Sache gestaltet, wenn die Richter an Beweisstheorien gebunden sind. Ich will darauf aufmerksam machen, welche Fälle vor die Bezirksgerichte kommen. Die Bezirksgerichte können mehrjährige Arbeits-, sogar Zuchthausstrafe aussprechen. Nun werden Sie aber doch zugeben, daß sich ein so kleines Collegium von drei Männern leichter irren kann, als ein Collegium, das in einer großen Anzahl Rätthe vorhanden ist, und da müssen wir doch Garantie haben, daß dieses Collegium von drei Männern die Sache nicht so leicht nimmt. Man beruft sich auf das Beispiel von Frankreich. Meine Herren, was Sie uns Gutes geben von Frankreich, das nehme ich an, was aber dort schlecht ist, das weise ich zurück, und wenn es auch von der demokratischen, oder selbst von der socialen Republik kommt.

Lamey: Es ist hart für den Titel 19, daß er schon fallen soll, ehe er in Wirksamkeit getreten ist. Diese Beweisstheorie war nie eine Liebhaberei von mir, und die Garantie, welche die Beweisstheorie gibt, ist für Denjenigen, der in der Praxis bekannt ist, gar keine. Die Hauptfrage bleibt für die meisten und ehrlichsten Richter

diese: Ist denn die Sache auch so, hat der Mann Recht oder Unrecht? Und wenn sie innerlich recht überzeugt sind, daß der Mann schuldig ist, dann gehen sie erst recht hinter das Recht, und finden, daß sich das Recht Dem anzubequemen vermag, was sie im Innern als Wahrheit erkannt haben. Es ist Dies jedoch schon darum nicht so bedenklich, weil man an eine höhere Instanz gehen kann, während die Geschwornen mit souveräner Machtvollkommenheit entscheiden. Ein Mitglied der Commission, das zwar ein Freund des Geschwornengerichts, aber doch auch kein übertriebener Verehrer desselben ist, wollte das Project machen, daß der Angeklagte die Wahl haben soll, ob er vor das Geschwornengericht, oder vor das gelehrte Gericht gehen soll, allein da sagten die anderen Mitglieder, nein, wir wollen den Leuten nicht die Wahl lassen, denn wir haben die Ueberzeugung, daß sie fast Alle vor die gelehrten Richter gehen wollten, denn die Leute wissen recht gut, daß der gelehrte Richter sie freizusprechen pflegt, wenn auch ein anderer vernünftiger Mann schon längst von ihrer Schuld überzeugt war. Die gelehrten Richter finden überall eine Hintertüre offen, und wir haben ja die Erfahrung in unserem Lande so schlagend, als man sie haben kann. In welchem Zusammenhang diese Bestimmung mit der Frage der Herbeiziehung der Geschwornen zu den Bezirksgerichten und Amtsgerichten steht, vermag ich nicht einzusehen. Freilich, wenn Sie die Bezirksgerichte und Amtsgerichte mit Absicht so binden und einschnüren, daß sie sich nicht rühren können, und nur freisprechen können, so werden die Leute nicht groß fragen, warum sprechen die gelehrten Richter nichtschuldig, sie werden nicht sagen, diese armen Bezirksgerichte haben den Titel 19 auf dem Halse, die können nicht anders, als unschuldig sprechen, sondern sie sagen, mit dem Abg. Helmr eich, mit den gelehrten Richtern ist eben Nichts anzufangen, wir müssen Leute aus dem Volke haben. Geben Sie aber den Richtern Gelegenheit, daß sie so gut Recht sprechen können, wie das Volk, und Sie werden finden, daß die Rechtsgelehrten auch noch Etwas von dem Volke in sich haben.

Jungmanns: Im §. 9 haben wir bestimmt, Personen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden, können nicht Geschworne sein, und im §. 39 machen wir gleichzeitig die Bezirksgerichte und Amtsgerichte zu Geschwornen. Darin liegt doch eine große Inconsequenz. Bisher hatten wir gegen Willkürlichkeiten der vom Staate ange-

stellten Richter die Garantie, daß solche nach bestimmten Beweisregeln urtheilen mußten. Diese Garantie nehmen wir jetzt unter ihren Füßen weg, und machen solche Richter zu Geschwornen, die lediglich nach innerer Ueberzeugung urtheilen sollen. Meine Herren, wenn wir diese Bestimmung annehmen, so untergraben wir die ganze bürgerliche Freiheit. Ich stimme dem Antrage des Abg. Brentano bei.

Staatsrath Bekk: Ich glaube, diese Befürchtung ist etwas zu stark, es gibt noch viele andere Länder, welche diese Beweisstheorie aufgehoben haben. Im Jahr 1844, als die Strafproceßordnung hier berathen wurde, war ich auch entschieden für die Festsetzung einer Beweisstheorie, je mehr man aber über den Titel 19 in diesem Saale discutirt hat, desto klarer ist es mir, wie vielen anderen Mitgliedern dieses Hauses, geworden, daß es eben mit dieser Beweisstheorie nicht geht, und am Ende hätte die Kammer die Beweisstheorie damals schon aufgehoben, wenn man nicht die schwersten Verbrechen im Auge gehabt, und dabei gedacht hätte, es müsse doch schon dieser wegen eine gewisse Beschränkung eintreten. In dieser Beziehung hat sich jetzt die Sachlage geändert. Der Hr. Abg. Brentano wird, Das bin ich überzeugt, sich irren, wenn er glaubt, daß die Beweisstheorie die Folge habe, daß die Gerichte seltener verurtheilen. Meine Befürchtung hinsichtlich der Beweisstheorie ist die, daß die Richter, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, d. h. Minima, von welchen wir im Jahr 1844 so viel gesprochen haben, vorhanden sind, die Thatfachen als bewiesen annehmen. Das geht nun an, wenn man eine Beweisstheorie hat, wie bisher nach dem gemeinen Recht, wo directe Beweise gefordert werden, und zwar zum Beweise einer Thatfache zwei volle Zeugen. Da ergibt es sich zwar, daß sehr viele Freisprechungen erfolgen, die nicht gegründet sind, aber es ergibt sich nicht leicht, daß eine unrichtige Verurtheilung erfolgt; wegen der vielen grundlosen Freisprechungen aber ist man von jenem System des gemeinen Rechts abgegangen. Man hat nun die Beweisstheorie sehr vag gemacht, man hat nur gewisse geringere Beweisgrade als nothwendig gefordert, um den Richter zu ermächtigen, sein Schuldig auszusprechen. Nun bin ich überzeugt, daß dieser geringere Beweisgrad für den Richter vorläufig Dasjenige sein wird, was nach dem gemeinen Recht der volle directe Beweis ist. Der Richter vergleicht sein Gesetz, und kommt darauf: Hier

sind die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden, hier kann ich eine Verurtheilung eintreten lassen, und es kann leicht geschehen, daß er verurtheilt, während er nicht verurtheilen würde, wenn er die Schuld auf sein eigenes Gewissen zu nehmen hätte. Darum glaube ich auch, daß es nöthig ist, diese Beweisstheorie aufzuheben. Ich sehe zum Voraus, wie es mit dieser Beweisstheorie geht. Es wird da ein künstliches Gebäude in den Entscheidungsgründen errichtet, um nachzuweisen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, und am Ende kommt durch lauter Kunstfertigkeit irgend ein Ausspruch heraus, der der Wahrheit nicht entspricht. Es ist zwar richtig, was der Abg. Brentano bemerkt hat, daß ein Unterschied besteht zwischen solchen ständigen Gerichten und zwischen den Geschwornengerichten, besonders darum, weil bei den ständigen Gerichten das nämliche Recusationsrecht nicht stattfindet. Das ist der wichtigste Grund, den der Abg. Brentano berührt hat, während bei den Schwurgerichten ein freies Recusationsrecht besteht, es fragt sich aber, ob dieser Vortheil nicht ausgeglichen wird durch den Vortheil des Recurses, wie der Abg. Lamey bemerkt hat. Ich schlage diesen Vortheil des Recurses nicht gering an, er ist von großer Bedeutung. Wenn zwei verschiedene Gerichtshöfe, die zu verschiedenen Zeiten deliberiren, mit neuer Verteidigung des Angeklagten, sogar mit Zulassung neuer Beweisgründe doch am Ende zusammentreffen in dem Resultat, daß die That bewiesen und der Thäter überführt sei, so möchte ich bezweifeln, ob darin nicht eine größere Bürgschaft für die Schuld liege, als in dem Ausspruch eines Schwurgerichts. Von den politischen Proceß, auf die man bei den Schwurgerichten so viel Gewicht legt, ist hier keine Rede, weil alle politischen Proceße vor die Schwurgerichte gehören, selbst wenn der Fall ganz klein ist; bei allen anderen Proceßen herrscht in den Schwurgerichten viel mehr Hineigung zu Verurtheilungen, als bei den ständigen Gerichten, und unter dieser Voraussetzung kann man also nicht sagen, daß man bei den ständigen Gerichten im Interesse der Unschuld genöthigt sei, mehr Garantien zu geben, als Dies bei den Schwurgerichten der Fall ist, zumal wenn man, wie ich bemerkt habe, die weitere Garantie, die im Recurs liegt, mit in Anschlag bringt. Dazu kommt noch die Betrachtung, daß es etwas mit der öffentlichen Verhandlung schwer Vereinbarliches ist, eine Beweisstheorie festzusetzen. Wird, wie bisher, Schrift-

sich verhandelt, und auf einen schriftlichen Vortrag hin das Urtheil gefällt, so weiß man doch wenigstens außerhalb nicht, daß man in Beziehung auf die Ueberführung zu große Scrupel gehabt hat. Stellen Sie sich aber vor, es wird in öffentlicher Sitzung verhandelt, Jedermann auf der Gallerie ist der Ueberzeugung, der Mann ist für schuldig zu erklären, das ganze Publikum auch außerhalb der Gallerie weiß Das, und auf einmal sprechen ihn die ständigen Richter frei, bloß weil sie bei der geheimen Verathung zur Ueberzeugung gekommen sind, daß, obgleich nach ihrem Gewissen anzunehmen sei, daß der Angeklagte das Verbrechen verübt habe, es doch an einer gesetzlichen Bedingung der Schuldigerklärung fehle. Da kommt nun der richterliche Spruch mit der Meinung, die sich durch die öffentliche Verhandlung ergeben hat, in einen zu grellen Widerspruch, und Das muß man zu vermeiden suchen. Es ist Dies zwar ein Grund, der schon 1844 bei der damaligen Strafsproceßordnung entscheidend gewesen wäre, er ist auch damals schon von Gewicht gewesen, allein man hat sich nur deshalb darüber hinweggesetzt, weil diese ständigen Gerichte nicht nur über die kleinen, sondern auch über die großen Verbrechen zu urtheilen hatten.

Kuenzer: Ich werde für den Antrag des Abg. Brentano stimmen. Was ich bis jetzt dagegen gehört habe, hat mich nicht anderer Meinung gemacht. Ich finde es für das Vertrauen, das die Gerichte nothwendig haben müssen, mehr als gefährlich, wenn dem Antrage des Abg. Brentano nicht die Zustimmung gegeben werden sollte. Ich will nicht davon reden, daß man nun einmal heutzutage Alles von einem politischen Gesichtspunkt aus betrachtet; ebenso will ich auch nicht untersuchen, inwiefern ein gewisses Mißtrauen, das gegen vom Staate angestellte Richter vorhanden ist, gegründet ist, oder nicht; allein man ist nun einmal geneigt, zu glauben, daß bei Urtheilen auch die politische Ansicht des Verurtheilten mitgewirkt hat, daß er so und nicht anders verurtheilt wurde. Man führt sogar dafür Beispiele an, deren Wahrheit ich wieder nicht näher untersuchen will, ich rede nur von der Ansicht, die im Volke unlängbar besteht. Man spricht namentlich von Entscheidungen von Verwaltungsstellen, und sagt davon ganz bestimmt, daß diese Entscheidungen so ausgefallen seien, weil Derjenige, gegen Den die Entscheidung aus-

gefallen ist, einer politischen Richtung angehöre, die nicht die beliebte ist. Jedenfalls wird bei der Thatsache, daß man überall von einem politischen Gesichtspunkt ausgeht, das Vertrauen der Gerichte nicht gehoben werden, wenn der Antrag des Abg. Brentano die Zustimmung der Kammer nicht erhalten sollte. Ich will auch davon nicht reden, daß ein Grund, der mich bestimmt, für den Antrag des Abg. Brentano zu stimmen, darin besteht, weil ich ein derartiges Gemisch von Alt und Neu nicht haben mag. Will man hier noch das alte prozessualische Verfahren beobachtet wissen, so wollen wir es auch mit allen seinen übrigen Einrichtungen, wir wollen es nicht zu einem halben alten und zu einem halben neuen Gerichtsverfahren machen, wir wollen nicht thun, was an das Wort von Börne erinnern würde: Man gibt dem Volke etwas, das sieht aus, wie Wein, und ist doch kein Wein. Was mich bestimmt, für den Antrag des Abg. Brentano zu stimmen, ist der Umstand, daß die Zahl der Richter, die hier lediglich, wie Geschworne, urtheilen, mir viel zu gering ist, denn Das ist offenbar der Fall, daß so wenige Richter unmöglich das Gewicht haben können, wie eine große Anzahl von Geschwornen, sonst würde man auch nicht zu der großen Anzahl von Geschwornen greifen, wenn man irgendwo die Geschwornen einführt. Jedenfalls habe ich mehr Vertrauen, wenn ich weiß, daß diese Richter an ein gewisses Beweisverfahren gebunden sind, als wenn ich glauben muß, sie urtheilen nach ihrer persönlichen Ansicht.

Der Antrag des Abg. Brentano, den ersten Satz der Nr. 1 dahin zu fassen: Der Titel 19 „vom Beweise in Strassachen“ ist für die Geschwornen aufgehoben, und den zweiten Satz zu streichen, wird verworfen, die Fassung der Commission dagegen angenommen.

Generallieutenant Hoffmann legt folgende drei Gesegentwürfe vor:

1) Ueber den Mehraufwand wegen des erhöhten Dienststandes des Militärs,

Beilage Nr. 1

(viertes Beilagenheft, Seite 143—147);

2) über einen weiteren Credit von 188,080 fl. 47 fr. zu Bestreitung des nachträglich bezeichneten Mehraufwandes für das Militär,

Beilage Nr. 2

(viertes Beilagenheft, Seite 148—151);

3) in Betreff der Bewilligung eines Credits zur Ein-
kleidung und Ausrüstung der Contingentsvermehrung
auf zwei Procent der wirklichen Bevölkerung,

Beilage Nr. 3

(viertes Beilagenheft, Seite 152—188).

Präsident: Die Vorlagen gehen an die Abhei-
lungen, ich ersuche dieselben, sich bald mit diesen Gegen-
ständen zu beschäftigen, da deren Erledigung dringend ist.

Wir fahren fort in der Discussion des Geset-
entwurfs über Geschwornengerichte, und zwar
des §. 39.

Gegen die Nummern 2, 3, 4 und 5 wird keine Er-
innerung erhoben.

Nr. 5 a. wird nach dem neuesten Commissionsantrage
angenommen.

Nr. 6.

Mittermaier: Sie werden wohl einsehen, wie be-
deutend und practisch die Frage ist, welches Verfahren
man gegen abwesende Flüchtige, die sich nicht stellen,
eintreten lassen will. Daß man nicht völlig das Ver-
fahren beruhen lassen kann, sehen Sie wohl ein. Nun
müssen Sie zwischen Zweierlei wählen. Nach dem fran-
zösischen Verfahren wird Demjenigen, der als ungehor-
sam nicht erscheint, eröffnet, daß er als Rebell gegen
das Gesetz betrachtet, und ohne Weiteres dann als schul-
dig erklärt werden soll. Hier werden dann keine Ge-
schworne zusammenberufen, die Zeugen erscheinen nicht,
sondern von dem rechtsgelehrten Richter wird der Act
der Voruntersuchung vorgenommen, und darauf urtheilen
die Richter; kommt dann der Angeschuldigte wieder zu-
rück, so tritt wieder ein neues Verfahren ein. Wir
glaubten, daß dieses Verfahren nicht zu billigen wäre,
und glaubten, daß es nöthig sei, das neue Verfahren
gegen die Abwesenden auch in Einklang mit dem regel-
mäßigen Verfahren zu bringen, und wir schlagen also
vor, daß gegen einen Flüchtigen zwar alle Mittel ange-
wendet werden sollen, daß aber dann dem Flüchtigen er-
klärt werde, daß, wenn er nicht erscheint, die Verhand-
lung ohne seine Zuziehung vorgenommen werde. Die
Verhandlung beginnt sodann, die Zeugen werden wie
sonst vernommen, ein Vertheidiger wird hierbei aufgestellt,
und die Geschwornen urtheilen dann auf den Grund der
vorgetragenen Beweise. Sie werden einsehen, daß Das
bei Weitem sicherer ist, und daß dabei das Unangenehme
vermieden wird, daß, wenn der Angeklagte nun ohne

Geschworne verurtheilt und öffentlich gebrandmarkt ist,
hintennach ein neues Verfahren eintritt, wo nach der
Erfahrung fast regelmäßig das Entgegengesetzte entschie-
den wird. Ich glaube, daß wir zurückkehren sollten von
dem französischen System, dieses Verfahren hat auch der
Auschuß der zweiten bayerischen Kammer verlangt.

Brentano: Meine Herren, wenn in einem freien
Staate Jemand ein Verbrechen begangen hatte, und er
ergriff die Flucht, er verließ sein Vaterland, so hatte
die Staatsgesellschaft mit ihm weiter nichts zu thun,
man nahm an, daß die freiwillige Verbannung aus dem
Vaterlande gleich sei der härtesten Strafe. Freilich, meine
Herren, bei uns scheint der Aufenthalt in unserem Va-
terlande nicht so lockend zu sein, daß man die Entfer-
nung aus demselben als die höchste Strafe, als die dem
Tode gleichstehende Strafe betrachtet, und darum be-
schränkt man sich nicht darauf, daß man solche Unglück-
liche das Land verlassen läßt, sondern sucht sie auch noch
zu verfolgen, wenn sie bereits genöthigt waren, ihrem
Vaterlande den Rücken zu wenden. Ich beklage tief, daß
die Commission sich nicht damit begnügte, was in der
Bestimmung der Strafproceßordnung §. 311 bestimmt
ist, daß man Haussuchung, gerichtliche Nachhilfe, Erfuch-
schreiben an andere Behörden, Ausschreiben in den Fah-
nungsblättern oder Steckbriefe anwendet, um den flüch-
tigen Verbrecher zu bekommen, daß man auch noch auf
das Vermögen greift, und dadurch ein hartes und schwe-
res Uebel nicht nur ihm selbst zufügt, sondern auch sei-
nen ohnedies in's Unglück gestürzten Verwandten. Wenn
man das Vermögen mit Beschlagnahme belegt, so bringt man
die ganze Familie in's Unglück, vielleicht an den Bettel-
stab, man macht es der Familie unmöglich, die Kinder
des Flüchtigen zu erziehen, indem man nur bestimmt,
daß der nöthige Unterhalt gereicht wird. Abgesehen da-
von, daß man auf diese Weise die Strafe auch gegen
die unschuldigen Angehörigen ausdehnt, wird Dies zu
den unglücklichsten Verwickelungen führen, es ist die
Familie des Verfolgten auf diese Weise genöthigt, ihre
Vermögensverhältnisse der Öffentlichkeit hinzugeben, und
von Seite der Gerichtsbehörden alles Mögliche durchstö-
bern zu lassen, was auf die innersten Familienverhält-
nisse Bezug hat. Meine Herren, es scheint, daß man
auch hier wieder die fremden Gesetzbücher durchstöbert
hat, um eine Bestimmung zu finden, die man bei uns
anwenden kann, um den Angeklagten, um den Flüchtigen

zu fassen. Wenn die Strafproceßordnung noch irgend freisinnige Bestimmungen hat, so bitte ich Sie, tragen Sie doch in der jetzigen Zeit nicht dazu bei, daß man das bürgerliche Freisinnige auch jetzt noch schmälert, und nehmen Sie einen solchen Antrag, wie ihn die Commission gestellt hat, nicht an.

Kapp: Ich muß gleichfalls auf das Entschiedenste gegen diesen Vorschlag der Commission mich erheben.

Ich sehe darin erstens einen Hohn auf Alles, was man in neuerer Zeit über die Größe des erwachten Vaterlandes gesagt hat. Unmöglich können namentlich diejenigen, welche Vertrauen haben auf die neue Ordnung der Dinge, das gezwungene Verlassen des Vaterlandes für keine Strafe ansehen. Das Vaterland verlassen zu müssen, ist die härteste Strafe.

Zweitens sehe ich darin Hohn gegen die Unschuld, Bestrafung der Unschuld. Die ganze Familie soll mit leiden, sie soll verantwortlich gemacht und bevormundschaftet werden für das Verbrechen des einzelnen Flüchtlings. In jedem, im nobelsten Hause kann Das vorkommen, Sie haben Welcker als Gesandten und in seinem Sohn hatten Sie einen Flüchtling.

In dem empfohlenen Vorschlage liegt aber nicht nur Hohn gegen das Vaterland und Hohn gegen die Unschuld, es liegt in ihm eine Verhöhnung des vollen Geistes der Zeit. Die alte Teufelei, die Bosheit, der Zorn, die Rachsucht steigt hier auf, die Strafe geht auf den Verbrecher, statt auf das Verbrechen, sie geht auf die Person, auf den Menschen, trifft in der Person mit Absicht das ganze Haus, und spottet der Achtung vor dem Vaterlande, die ihre Vertreter doch beständig empfehlen.

Jungmanns: Ich will nur bemerken, daß die Commission ihren Beschluß nur mit einer geringen Mehrheit gefaßt hat, und daß man daher den Vorwurf, den der Abg. Kapp der Commission gemacht hat, nicht der ganzen Commission machen kann. Ich habe beizufügen, daß zwar für die Familie Vorsorge getroffen worden ist, daß aber der Staatsbehörde überlassen wird, zu bestimmen, wie viel der Familie für den nöthigen Unterhalt auszuwerfen werden soll. Eine solche Bevormundung kann die Familie aufs Aeußerste bringen, und es ist möglich, daß sie auf eine beklagenswerthe Weise eingeschränkt wird.

Aus diesem Grunde bitte ich, dem Commissionsantrage nicht beizustimmen.

Mittermaier: Es ist nicht die alte Teufelei, die Rachsucht, die aus der alten Rüstkammer der Jahrhunderte den Vorschlag hervorgerufen hat. Wenn der Abg. Brentano tadelt, daß überhaupt Flüchtlinge verfolgt werden, so will ich ihm freilich zugestehen, daß ein edles großes Volk annahm, daß die Verbannung vom Vaterlande die höchste Strafe ist, und daß daher gegen einen Flüchtling ein weiteres Strafverfahren nicht eintrat. Die Verhältnisse haben sich aber wesentlich geändert. Vergessen Sie nicht, daß das freie England die Strafverfolgung gegen Abwesende hat, wir brauchen also nicht unsere Zuflucht zu unfreien Staaten zu nehmen, vergessen Sie nicht, daß im Großherzogthum Baden noch heutzutage das Gesetz von 1820 besteht, nach welchem die Beschlagnahme des Vermögens zu erkennen ist. Allerdings hat die Strafproceßordnung dieses Mittel nicht mehr aufgenommen. Die Commission hat, indem sie auf der einen Seite die liberalste Vorschrift, die irgend in einem Gesetze noch vorgekommen ist, daß nämlich durch Geschworne die Abwesenden gerichtet werden sollen, auf der andern Seite der bürgerlichen Gesellschaft und dem öffentlichen Interesse ein Mittel geben wollen, sich zu sichern. Der Angeschuldigte wird ja nicht von einem Ausnahmegericht gerichtet, sondern Geschworne, seine Mitbürger, richten über ihn, und denen soll er sich unterwerfen. Wir werden genug wegen dieser liberalen Bestimmung getadelt werden, und darum glaubten wir, einerseits dieses Mittel wählen zu müssen, um den Angeklagten zu bewegen, daß er rückkehre, dann aber auch, um gleichsam Vorsorge zu treffen, daß, wenn er wirklich verurtheilt wird, man sich aus diesem mit Beschlag belegten Vermögen bezahlt machen kann.

Staatsrath Beck: Die Vergleichung des römischen Exils mit der Abwesenheit unserer Flüchtlinge ist etwas stark. Jetzt, wo die Staaten alle in einem ähnlichen Civilisationszustande sich befinden, kann man nicht sagen, daß die Entfernung eines Menschen aus dem einen Staate in den Nachbarstaat ein solches Unglück sei, wie das römische Exil. Sie könnten Das nur vergleichen mit der Deportation und insofern hat der Abg. Kapp Recht, die Deportation ist nach der Todesstrafe die größte Strafe; ob aber Einer in Kreuzlingen oder Konstanz wohnt, kann nach der Verschiedenheit seiner Verhältnisse ihm ganz gleich-

gütlich sein. Es gibt ja gar Viele, die freiwillig hinüberziehen, ohne daß sie wegen eines Verbrechens flüchtig sind. Es ist vorhin bemerkt worden, daß die Familie unter dieser Maßregel leide. Das möchte ich nun einigermaßen bezweifeln. Wenn der Verbrecher auswärts über sein Vermögen nicht disponiren kann, so bleibt es der Familie nur um so sicherer. Wenn er die freie Disposition über sein Vermögen hat, und es, wie es in unseren Tagen geschieht, verwendet, um von Außen her das Verbrechen fortzusetzen, so gereicht es der Familie nicht zum Nutzen, sondern zum Schaden, es wird also im eigenen Interesse der Familie liegen, daß der Verbrecher in seiner Disposition beschränkt, und daß das Vermögen bewahrt werde für die Familie, bis einer der Fälle eintritt, die hier bestimmt sind, bis der Verbrecher zurückkommt oder freigesprochen ist.

Kapp: Es thut mir wahrhaftig leid, daß ich nochmals über diesen Vorschlag sprechen muß. Es fällt mit ihm auf dieses Gesetz ein so furchtbarer Schatten, daß ich fast in der Lage bin, zu überlegen, ob ich nicht das ganze Gesetz fallen lassen soll. Keine Strafe soll es sein, sein Vaterland nicht mehr zu sehen? Meine Herren, ich für meinen Theil sehe für Deutschland eine furchtbare, grauenvolle Zukunft voraus, ich bin überzeugt, nicht von Wählern, sondern von oben her wird Alles aufgeboten, daß wir eine solche Zukunft bekommen, und trotz der Aussicht auf diese Zukunft halte ich es für Pflicht, zu bleiben und der Gefahr nicht auszuweichen. Namentlich Diejenigen, die Vertrauen haben auf ruhige Entwicklung der Dinge, die von einem großen Vaterlande sprechen, sollten sich schämen, eine solche Ausweisung aus dem Vaterlande für Nichts zu halten. Man spricht von Deportation; allerdings, meine Herren, aber England und wir! Sie halten England für eine constitutionelle Monarchie. Würden Sie gründlicher in die Tiefe der Geschichte blicken, dann würden Sie ohne Weiteres gestehen, England ist nichts Anderes, als eine aristokratische Republik, die sich darum centralisirt hat, indem England nicht bloß den germanischen Geist selbstständiger Sonderungen in sich trägt, sondern auch den romanischen Geist der formellen Centralisation. Dem Wesen nach ist England eine Republik, und zwar eine aristocratische; England hat allein noch eine wirkliche Aristocratie, eine Aristocratie, deren Glieder Das sind, was für uns die souveränen Fürsten in Beziehung auf die Centralgewalt sind. Indessen ist auch

diese Aristocratie unter Peel gebrochen. Ich will Das nicht ausführen.

Sehen Sie nicht wiederum das alte Bevormundungssystem ein, lassen Sie, da sie beständig von Eigenthum gesprochen, wenigstens der Familie das Vermögen, strafen Sie nicht die Unschuld, sondern das Verbrechen. Ich muß mich nochmals gegen diesen Vorschlag der Commission verwahren, ich sehe darin einen Hohn auf das Vaterland, eine Verhöhnung der Unschuld und des Geistes der Zeit. Ich verwahre mich feierlich gegen diesen Satz, und trage darauf an, daß über diesen Artikel namentlich abgestimmt werde.

Christ: So wichtig, wie der Vorredner, sehe ich die Sache nicht an, allein immer ist es eine sehr wichtige Frage. Der Hauptgrund, der mich bestimmt, für den Antrag des Abg. Brentano zu stimmen, ist eben, daß wir ein Gesetz aufheben, zu welcher Aufhebung gar kein Grund vorhanden ist. Die Beschlagnahme des Vermögens ist durch das Gesetz von 1845 aufgehoben worden, und wir haben ein älteres Gesetz von 1820 noch namentlich aufgehoben. Welches ist nun gegenwärtig, meine Herren, die Bestimmung, was haben wir gegenwärtig zu thun mit dieser alten Gesetzgebung? Nichts Anderes, als daß wir das Schwurgericht zu der vorhandenen Gesetzgebung einführen, und bei dieser Einführung halten wir einen Grundsatz mit Zähheit fest, den Grundsatz, daß wir an der vorhandenen Gesetzgebung Nichts ändern, als was durch die Einführung der Schwurgerichte an der vorhandenen Gesetzgebung zu ändern nöthig ist. Die übrigen gesetzlichen Grundlagen lassen wir bestehen. Wir können nur in Beziehung auf die Abwesenden die Schwurgerichte einführen und wollen sie einführen, allein mit der Einführung der Schwurgerichte in Beziehung auf die Abwesenden ist es schlechterdings nicht nöthig, daß wir den Gegenstand, der im Jahr 1845 so ausführlich in diesem Hause ist besprochen worden, der mit der ersten Kammer und der Regierung vereinbart wurde, wieder aufheben. Die Beschlagnahme des Vermögens von Abwesenden ist aufgehoben worden aus dem Vorschlage der Regierung, aus dem Vorschlage dieser Kammer, und mit Hülfe der anderen Kammer. Das ist die Grundlage, und diese Grundlage, meine Herren, ändern wir ohne irgend einen politischen Grund. Das ist der Standpunkt der Frage, von dem man ausgehen muß, wenn man nicht fremdartige Elemente in die Discussion hereinziehen will, wie zum

Theil der Berichterflatter gethan hat. Lassen wir die Sache so, wie sie die drei Factoren der Gesetzgebung vereinbart haben.

Staatsrath Veff: Ich wollte nur einen Punkt entgegenhalten. Der Herr Abgeordnete sagt, daß gar kein Grund angegeben sei, die Bestimmung aufzunehmen. Man hat seit 1845 weitere Erfahrungen gemacht; wären in der neueren Zeit die Geseze von 1820 und 1845 schon außer Wirksamkeit getreten gewesen, so wäre der Nachtheil, den wir vielfach fanden, noch viel größer geworden, indem, wie ich Ihnen schon bemerkt habe, dieses Geld gebraucht wird, um von außen her das Verbrechen fortzusetzen. Würden die flüchtigen Verbrecher kein Geld zur Disposition haben, so würde es mit der Beunruhigung des Landes, also mit der Fortsetzung des Verbrechens von außen gegen das Großherzogthum bald ein Ende genommen haben.

Lamey: Ich würde vielleicht in dieser Discussion das Wort nicht ergriffen haben, wenn man nicht dieser Sache eine Wichtigkeit beigelegt hätte, daß es Einem Angst und bange wird. Wenn der Abg. Christi gesagt hat, diese Bestimmung gehöre nicht in das Gesez, so könnte ich Das zugeben, und wenn man sie daher streichen wollte, so bin ich damit einverstanden; wenn man aber an die Beschlagnahme des Vermögens Derer, die wegen Verbrechen flüchtig gegangen sind, so ärgerliche Folgen knüpft, so muß man doch dieses Institut etwas genauer ins Auge fassen. Man weist hin auf Rem und sagt, dort sei die Strafe der Verbannung die härteste Strafe gewesen. Meine Herren, dort war das Exil noch mit ganz anderen Dingen verknüpft als jetzt. Welches ungeheure Unglück liegt denn gerade darin, gegenwärtig aus Deutschland fortzuziehen und nach Amerika auszuwandern? Ich sage mit dem Abg. Kapp, es ist Recht, wenn Männer, die das Vaterland lieben, da bleiben, aber wahrlich, es vergeht den Männern, die das Vaterland lieben, die Lust, da zu bleiben, wenn sie sehen, daß nach und nach Diejenigen, die ihr Vaterland wahrhaftig lieben, die nicht Alles überstürzen, und ebensowenig auf die andere Seite greifen wollen, in der allerschlimmsten Lage sind. Freilich dürfen wir hoffen, daß die Zeit kommen wird, in der die Menschen wieder aus dem Traum erwachen und wieder in die Welt mit offenen Augen hineinschauen werden, und daß die rein ausgeschmückte Wahrheit, die nie im Extreme liegt, auch wieder an das Tageslicht kommt.

Indessen können an diese Beschlagnahme des Vermögens solche Folgen nicht geknüpft werden, wie der Abg. Kapp den Artikel versteht. Der Familie soll das Vermögen nicht entzogen werden, die Confiscation ist eine Strafe der Familie, nicht die Beschlagnahme, die Confiscation hebt das Erbrecht auf, nicht die Beschlagnahme. Die Beschlagnahme soll nichts thun, als den Verbrecher in dem Genuß seines Vermögens suspendiren, zu dem einzigen Zweck, ihn zu nöthigen, sich vor Gericht zu stellen. Die Beschlagnahme richtet sich auch nicht gegen die Armuth, sondern gegen den Reichtum, der häufig Verbrechen begeht, und kein Vaterland hat, der, nachdem er hiebei ein abscheuliches Verbrechen beging, drüben vergnügt lebt. Der Abg. Kapp sagt zwar, wir sollen nicht auf den Verbrecher, sondern auf das Verbrechen losgehen, allein das Verbrechen existirt eben nur dadurch, daß es Verbrecher gibt, und wir müssen also auf den Verbrecher losgehen, und wenn man ihnen nun sagt: Ihr habt das Verbrechen begangen, stellt euch vor Gericht, thut dem Vaterlande Genüge, indem ihr euch verantwortet, der Staat hat einen Anspruch an euch, und sie bleiben ungehorsam draußen, so sollte ich doch denken, daß es natürlich sei, daß man dem Staat ein Mittel an die Hand gibt, sie zur Rückkehr zu bewegen. Die Leute gehen ja nicht hinaus, weil sie das Exil für ein größeres Uebel halten, als die Strafe, sondern sie gehen hinaus, weil sie die Strafe für ein größeres Uebel halten, als das Exil. Ich will diese Beschlagnahme noch einer nähern Betrachtung unterwerfen, weil sie eine politische Bedeutung gewonnen hat. Wenn ein Kassenbeamter durchgeht, so sind die Leute gewiß nicht über die Beschlagnahme erbittert, im Gegentheil sie wundern sich, daß man nicht zugreift, oder wenn ein Erbe einen Mord an seinem reichen Oheim begeht, so wird man sich ebenfalls nicht gegen die Beschlagnahme auflassen, im Gegentheil, die ganze Welt würde beleidigt dadurch, daß der Mörder nun die Mittel besitzt, fortwährend bequem leben zu können. Nur bei politischen Verbrechen gibt es Besorgnisse, und wenn das Ihr Anstand ist, so stehen Sie auf dem Punkt, wo allein eine Ausnahme anwendbar ist. Bei gemeinen Verbrechen ist mir jedes Mittel recht, das den Verbrecher vor Gericht stellt, und wenn die Beschlagnahme dazu dienen kann, den Verbrecher zu strafen, so finde ich, daß die Beschlagnahme ein wünschenswerthes Mittel ist.

Jungmann: Ich halte es für meine Pflicht, einem Irrthum entgegenzutreten, in den der Abg. Lamey unversehens verfallen möchte. Er sagt, der Verbrecher sei es, den diese Strafe treffe, nein nicht der Verbrecher ist es, sondern der Verdächtige, und dieser Verdächtige kann der unschuldigste Mann sein. (Lamey: Dann geht er aber nicht fort). Man sagt, der Flüchtige darf nur zurückkehren, dann hört die Beschlagnahme auf; aber wenn er zurückkehrt, setzt er sich der Gefahr aus, daß er jahrelang in Untersuchungsverhaft genommen wird, und dann kann er freigesprochen werden, es ist aber keine Lust für einen Mann, der die Freiheit liebt, 1½ Jahr lang in einer Zelle gefangen zuzutringen, und hindendrei seine Freisprechung zu erfahren. Ich setze den Fall, es wird ein Verbrechen begangen, und ein ganz unbetheiligter Mann macht eine Geschäftsreise nach Amerika. Nach seiner Entfernung kommt ein böshafter Mensch, denuncirt ihn, und führt vielleicht einige Wahrscheinlichkeitsgründe an, wornach er das Verbrechen begangen haben soll; gegen den Abgereisten werden Steckbriefe erlassen, die Familie ist geblichen, sie erwartet vielleicht nach einigen Monaten das Familienhaupt zurück, einweisen wird das Vermögen in Beschlagnahme genommen; bis er wirklich zurückkommt, sind mehrere Monate verflossen, und während dieser Zeit muß die ganze Familie in Noth und Armut schmachten. Das ist etwas Bitteres, wozu ich nicht beitragen möchte.

Mittermaier: Ich möchte den Vorschlag machen, wenn Sie die Beschlagnahme beibehalten, eine Bestimmung einzuschalten, daß die Beschlagnahme nicht über zwei Jahre dauern darf, und daß die Einkünfte den Angehörigen ausgeliefert werden. Ich möchte Sie ersuchen, diesen Antrag an die Commission zurückzuweisen.

Brentano: Ich will zu dem, was der Abg. Christi gesagt hat, noch Eines hinzufügen. Ich halte diesen ganzen Vorschlag der Commission für formell rein unzulässig, und halte die Kammer gar nicht befugt, auf den Antrag der Commission darüber zu entscheiden. Es hat eben der Abg. Christi auseinandergesetzt, daß mit der Einführung der Geschwornen, also mit der Verathung des Gesetzes über die Geschwornen die Frage über die Beschlagnahme des Vermögens Flüchtiger in gar keinem unmittelbaren Zusammenhang steht. Es könnte nun zwar allerdings die Kammer Vorschläge über Aenderung jener Bestimmungen über die Beschlagnahme machen, allein

neue Gesetze dürfen bei dieser Gelegenheit keine gemacht und namentlich keine Bestimmungen, welche die Aenderung alter Gesetze, oder die Einführung neuer Gesetze, die damit in gar keinem Zusammenhang stehen, verfügen. In der Geschäftsordnung heißt es ausdrücklich, daß eine Motion begründet und die Sache an die Regierung gebracht werden sollte. Sie können sie also nicht auf diese Weise in ein ganz neues Gesetz schmuggeln. Der Abg. Lamey sagt, es ist eigentlich dieser Antrag, den ich gestellt habe, nicht sowohl gegen die Reichen gerichtet, er ist gegen die Armen gerichtet, es wird eine Ungleichheit herbeigeführt, der Reiche kümmert sich nichts darum, er geht fort, der Arme aber kann das nicht. Ich sage, es ist für die Familie ein Nachtheil, und da kommt es nicht darauf an, ob sie eine reiche ist, oder eine arme; wenn Sie das Vermögen des Reichen mit Beschlagnahme belegen, so kann eben die Familie des Reichen nicht mehr leben. Ich mache auch keinen Unterschied zwischen politisch Angeeschuldigten und Angeeschuldigten die wegen gemeiner Verbrechen vor Gericht gestellt werden sollen, ich mache darum keinen Unterschied, weil ich nicht den Verbrecher, sondern die Folgen für die Familie im Auge habe.

Vehlbach: Da schon alle Gründe, die gegen den Commissionsantrag vorgebracht werden können, vorgetragen sind, so will ich nur in Beziehung auf einen Punkt, den der Hr. Regierungskommissar berührt hat, noch Eines hinzufügen. Es ist nämlich gesagt worden, daß es keine Vermögensconfiscation, sondern Beschlagnahme sei, daß dadurch der Familie das Vermögen erhalten werde, daß aber im entgegengesetzten Falle der flüchtige Verbrecher es an sich ziehen und gerade wieder in dem Lande, aus dem er geflohen ist, durch seine Mittel neue Unruhen erregen könne. Das ist wahr, allein wenn wir das Leben betrachten, wie es ist, und wenn wir das Familienleben insbesondere betrachten, so wird dies doch nur in den allerwenigsten Fällen vorkommen, daß ein Familienvater, der seine Familie liebt, und nun sieht, daß ihm sein Anschlag mißlungen, und seine Familie im Unglück ist, nun noch ein größeres Unglück hinzufügt, und seine Frau und Kinder, die ganz unschuldig sind, noch in die größte Noth versetzt. Das wird gewiß in den wenigsten Fällen vorkommen, denn die Rohheit des Herzens und des Gemüths wird gewiß selten in diesem Grade stattfinden. Allein in Bezug darauf, daß das Vermögen durch die Beschlagnahme der Familie erhalten werde, habe ich nur noch

hinzuzufügen, daß durch diese Beschlagnahme das ganze Geschäft, das die Familie fortführen könnte, gelähmt wird, und daß dadurch die unbemittelte Familie die nicht von ihren Renten leben kann, in das größte Elend gerathen kann. Aus diesem Grunde meine ich, sollte man von jeder Beschlagnahme Umgang nehmen, und dem Commissionsantrag die Zustimmung nicht geben.

Christ: Ich meine nochmals, wir sollten es beim Stand der Sache um so mehr belassen, als gerade die triftigsten Gründe, die hier vorgetragen wurden, daß man die Beschlagnahme in diese Gesetzgebung einführen sollte, als gerade diese Gründe, die im Jahr 1845 von derselben Kammer sind verworfen worden, die jetzt wieder diese Sache, und zwar ohne daß irgend eine Neuheit in der Beziehung entstanden ist, von derselben Kammer wieder eingeführt werden soll. Alle drei gesetzgebenden Körper, ich wiederhole es, haben ausgesprochen, diese Beschlagnahme soll in der Gesetzgebung fernher nicht mehr bestehen, und nun nimmt man sie wieder auf, ohne daß irgend eine Veranlassung dazu vorhanden ist. Man hätte es daher bei der formellen Frage, die der Abg. Brentano in Anregung gebracht hat, die uns die Fähigkeit nehmen will, darüber zu entscheiden, belassen sollen, statt dessen aber geht man abermals in Erörterungen ein, und verliert sich in Analogien, die bei Gott nicht dahin passen. Der Abg. Lamey hat seinen Gegnern vorgeworfen, daß sie zu weit ausholten, er erlaube mir, daß ich ihm diesen Vorwurf zurückgebe. Was vom Exil gesagt wird, paßt nicht, es kommt mir auffallend vor, wie man diese Frage hier hereinziehen mag, lassen Sie diese Sache weg, die Frage ist entschieden durch die Legislation. Man hat dem Abg. Kapp eine Unterscheidung vorgeworfen, von der ich behaupte, sie ist richtig. Die einzelne Person, den bösen Willen soll man strafen, durch diese Beschlagnahme aber strafen Sie die Familienangehörigen, indem Sie ihnen die Mittel beschränken, wodurch sie sich ernähren können: Sie sagen, den Familienangehörigen geben Sie Dasjenige, was sie zum Lebensunterhalt nöthig haben. Meine Herren, Sie greifen in das ganze Geschäft hinein, Sie hemmen den Betrieb, das Geschäft muß stocken. Denken Sie sich einen Kaufmann, der ein Geschäft hat, er begeht ein Verbrechen, er flüchtet, und nun legt der Staat die Hand auf das Vermögen. Was soll nun daraus werden, das ganze Geschäft wird gestört, es wird ruiniert, und Sie schaffen eine Strafe, die vielleicht viel stärker ist, als Diejenige, die der Flüchtige verwirkt hat? Der

Reiche, der nichts als Staatspapiere hat, geht mit diesen Staatspapieren durch, einem Anderen, der ein Ackerlein hat, oder ein Geschäft, ruiniren Sie das Seinige. Meine Herren, von dem Standpunkt der Idee des Strafrechts aus, welches von der Persönlichkeit schlechthin unterschieden werden muß, in Verbindung damit, daß wir alle diese Fragen geprüft haben, daß uns diese Frage gar nicht vorliegt, sage ich nochmals, wir sollen es bei dem alten Stand der Sache lassen, und es in conservativem Sinn dabei lassen, was drei Factoren der Gesetzgebung nach langer Berathung ausgesprochen haben.

Schmitt: Ich kann die Gründe, die der Abg. Brentano geltend gemacht hat, daß die Kammer schon formell nicht befugt sei, die Aenderung, wie sie vorgeschlagen worden ist, aufzunehmen, nicht gelten lassen. Ich glaube, wir haben in demselben Gesetze Aenderungen aufgenommen, welche die Regierung nicht vorgeschlagen hat, und es ist Niemand eingefallen, hierin einen Uebergriß der Kammer über ihre Befugnisse zu erkennen. Auch diese Aenderung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschwornengericht. Das Geschwornengericht ist unzweifelhaft ein Theil der Strafproceßordnung und die Strafproceßordnung hat zu bestimmen, welche Mittel gegen den flüchtigen Angeklagten anzuwenden sind, um ihn zu bestimmen, daß er sich der Untersuchung stellt.

Ich finde auch in der That zwischen den Verhältnissen des Angeschuldigten, der sich willig dem Gesetze fügt, und Desjenigen, der sich der Strafe entzieht, eine große Ungleichheit, indem der erstere nicht allein seine Person hergibt, sondern auch sein Vermögen, um dem Gesetze Genüge zu leisten. Wenn der Abg. Kapp aber den Vorschlag der Commission in Bezug auf unser Jahrhundert ansieht, und namentlich diesen Vorschlag gegen diejenigen Angeklagten, welche politischer Verbrechen beschuldigt sind, nicht zur Anwendung bringen will, so muß ich ihn doch darauf aufmerksam machen, daß gerade diejenigen Leute, welche das Motto: Wohlstand, Bildung und Freiheit für Alle im Munde führen, die Vermögensbeschlagnahme nicht bloß gegen Diejenigen eintreten lassen wollen, welche Verbrechen begangen haben, sondern sogar gegen Diejenigen, welche anderer Ansicht sind, als sie.

v. Stockhorn: Ich habe als Mitglied der Commission zur Berathung der Strafproceßordnung im Jahr 1845 den Antrag auf die Vermögensbeschlagnahme gestellt, und glaube einige Worte zur Vertheidigung desselben bemerken zu müssen. Ich bin mir jedenfalls gleich geblieben, und

Sie können mir nicht nachsagen, daß die neuen Ereignisse einen Einfluß auf meine Ansicht gehabt haben. Zuerst hat man von formeller Seite das Bedenken erhoben, ob wir nur auch zuständig seien, die Beschlagnahme in das Gesetz aufzunehmen. Ich hätte dieses Bedenken kaum für möglich gehalten, denn die Strafproceßordnung ist noch gar nicht ins Leben eingetreten. Im gegenwärtigen Augenblick sind Beschlagnahmen in Menge verfügt, und zwar nach dem bestehenden Gesetz. Wer also consequent sein will in dem Sinne, wie der Abg. Christ angedeutet hat, der muß dem Antrage der Commission beistimmen. Aber auch materiell ist ein Unterschied zwischen dem Jahr 1845 und der gegenwärtigen Zeit. Sie werden mir Alle zugestehen müssen, daß seit 1845 sich die Verbrechen bedeutend vermehrt haben, und es gegenwärtig ein Leichtes ist, nachdem man ein Verbrechen begangen hat, sich davon zu machen. Man hat nun die Beschlagnahme als etwas ganz Ungeheures darzustellen gesucht. Nun, meine Herren, dieses ungeheure Uebel, das wir hier auslegen wollen, besteht in der ganzen Welt. Sehen Sie in alle Strafgesetzbildungen, und Sie werden keine finden, wo Das nicht schon lange besteht, was im gegenwärtigen Augenblick Rechts bei uns ist. Diejenigen also, die mit der Commission stimmen, dürfen sich beruhigen, daß sie nicht eine Maßregel in Vorschlag bringen, die etwas Unerhörtes ist; im Gegentheil, wir sind vollkommen befugt, diesen Vorwurf auf die Andern zu werfen.

Der Antrag des Abg. Brentano, die Bestimmung wegen der Beschlagnahme des Vermögens, ganz zu streichen, wird bei namentlicher Abstimmung mit 22 gegen 19 Stimmen angenommen.

Präsident: Der übrige Theil des Verfahrens gegen Abwesende ist angenommen.

Gegen Nummer 7

wird Nichts erinnert.

Zu §. 39 a.

Ein Antrag des Abg. Litschgi, die Bestimmung des §. 39 a. in das Ermessen des Präsidenten des Appellhofes zu stellen, wird verworfen, und der Paragraph nach der Fassung der Commission angenommen.

Gegen den §. 39 b.

wird Nichts erinnert.

Christ: Ich habe noch zwei Punkte am Schlusse dieses Gesetzes vorzutragen. Den einen Punkt bringe ich bloß im Interesse der Kostenersparniß für die Zukunft

vor. Der Uebergang, meine Herren, von der jetzigen Gesetzgebung zu den Schwurgerichten wird eine Erfahrung zur Geltung bringen, nämlich die, daß das bisherige Voruntersuchungsverfahren nach wie vor mit derselben Umständlichkeit, mit derselben Genauigkeit, mit derselben Angestrengtheit, mit demselben Aufwand von Zeit und Kosten noch lange Zeit geführt werden wird, wie es bisher der Fall war. Dieses Verfahren wird zu dem neuen Verfahren nicht mehr passen, und dennoch werden die Richter, die nun einmal an das alte Verfahren gewöhnt sind, es aus Gewohnheit beibehalten, denn es ist nicht Jedermanns Sache, sich leicht in eine neue, auf wesentlich verschiedenen Grundlagen beruhende Gesetzgebung in allen ihren Consequenzen hineinzudenken. Sie wissen aber, daß das bisherige Verfahren ein sehr kostspieliges ist, und Dies ist der Hauptpunkt, auf den ich Gewicht lege. Man könnte dieses Voruntersuchungsverfahren wesentlich abkürzen, und ich wünsche, daß die Regierung dahin arbeite. Wenn ich das Voruntersuchungsverfahren zu leiten hätte, so würde ich geradezu dem Untersuchungsbeamten sagen: Es kommt auf wenige Punkte an, hauptsächlich auf Feststellung des Thatbestandes, alles Uebrige, alle diese subjectiven Beziehungen, alles Dasjenige, was mit dem alten Beweisverfahren zusammenhängt, können wir vereinfachen: Es wird genügen, daß ich diesen Wunsch der Regierung ausgesprochen habe. Ein anderer Punkt, den ich vortragen wollte, betrifft die Redaction des Gesetzes. Der neue Titel, den wir da geschaffen haben, über die Einführung der Schwurgerichte ist nichts Anderes, als ein Bestandtheil der Strafproceßordnung, er gehört da hinein, und muß da hineinkommen; in dem Augenblick aber, wo wir die Gesetzgebung vereinfachen, wo wir die Gesetzgebung dem natürlichen Menschenverstand näher führen, wo wir unsere codificirte Gesetzgebung dem Bürger in die Hand geben wollen, müssen wir ein Bißchen reine Sprache schreiben, wir müssen eine codificirte Gesetzgebung ihm in die Hand geben. Bisher war es leider in allen Staaten Deutschlands der Fall, daß die Bürger beinahe Rechtsgeschichte studiren mußten, um sich in den Gesetzen zurecht zu finden. Es ist ein heilloses Uebelstand eingetreten dadurch, daß, wenn man alte Gesetze änderte, man diejenigen Bestandtheile, die man beibehalten wollte, nicht in das neue Gesetz aufnahm und daraus ein Ganzes machte, so daß der Leser weiß, daß außer diesem Ganzem für ihn Nichts mehr bestehe. Nein, man hat vom

Alten ein Stück aufgehoben, man hat ein Stück Neues hinzugefügt, und so sind mir Gesetze bekannt, an denen viermal Aenderungen erfolgten, und jedesmal hat man im geänderten ein Stück beibehalten, und endlich ein Ding hervorgebracht, wozu ein gutes Gedächtniß gehört, um sich darin zurecht zu finden. An diesem Vorabend, wo wir die Gesetzgebung aus der Jurisprudenz herausziehen und zu einem Volkrecht machen, möchte ich damit beginnen, daß wir aus der Strafproceßordnung und diesem jetzigen Titel ein verständliches Ganze machen, das wir dem Bürger in die Hand geben. Dabei ist es um so nöthiger, daß wir dieses Ganze machen, weil der Fassung dieses Gesetzes ein Gedanke zu Grunde liegt, der ihr nach dem bisherigen Verfahren durch rechtsgelehrte Richter zu Grunde liegen mußte, nämlich die Beweistheorie. Dieser Gedanke geht wie ein rother Faden durch die ganze Gesetzgebung durch, man sieht, der Gesetzgeber lebt in einem andern Bereiche der Anschauung, er paßt nicht zu den Schwurgerichten. Ich wünsche daher, daß wir das Ganze in einen Guß umändern. Ich habe diese Gesetzgebung einigemal durchgegangen, und finde nicht, daß wesentliche Bestimmungen legislativ anders sich gestalten müßten, sondern Alles, was geändert werden muß, sind logische Folgerungen aus dem geänderten Princip der Gesetzgebung. Die Kammer könnte in Uebereinstimmung mit der Regierung der Commission den Auftrag geben, daß sie das Ganze umarbeite, in der Art, daß man alles Dasjenige, was man stehen lassen kann, stehen läßt und an dem vorhandenen Stoff bloß Dasjenige ändert, was geändert werden muß, um aus diesen Dingen ein Ganzes zu machen. Erst dann bekommen wir ein Werk, das wir dem Bürger, der in Zukunft zu Gericht sitzen soll, in die Hand geben können. Ich stelle darauf meinen Antrag.

Staatsrath Frhr. v. Stengel: Ich theile im Wesentlichen die Ansicht, die der Abg. Christ geäußert hat. Es wird am Anfang für manche Beamte schwierig sein, sich in die neue Gesetzgebung zu finden, es werden namentlich in der ersten Zeit in den Untersuchungen, sofern sie nach dem alten Verfahren geführt werden, Verschleppungen erzeugt werden. Was an uns liegt, diesem Uebelstande abzuhelpen, was wir durch Instructionen in dieser Beziehung thun können, werden wir nicht versäumen. Was den zweiten Gegenstand betrifft, den der Abg. Christ berührt hat, so sehe ich auch ein, daß es nothwendig oder wenigstens sehr zweckmäßig ist, wenn wir die verschiede-

nen Gesetze, die wir bis jetzt in Beziehung auf den Strafproceß berathen haben, in ein Ganzes bringen. Das Mittel, das der Herr Abg. Christ vorgeschlagen hat, scheint mir auf den ersten Blick nicht unzweckmäßig zu sein. Ich werde es in nähere Erwägung ziehen und behalte mir vor, Ihnen darüber seiner Zeit weitere Vorschläge zu machen, wenn einmal das Gesetz über die Schwurgerichte angenommen sein wird.

Schmitt: Ich glaube, es kann noch nicht namentlich abgestimmt werden, wir haben noch nicht über den Vorschlag des Abg. Riefer Beschluß gefaßt, ob die Militärpersonen Geschworne werden können.

Riefer: Nach der gemachten Mittheilung, daß zur Zeit bei der Reichsversammlung in Frankfurt die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände zur Schlußfassung vorliegt, bei der Mittheilung des Präsidenten des Justizministeriums, daß diese Kammer es verschulde, daß über diese befreiten Gerichtsstände in unserem speciellen Vaterlande noch nicht ein Gesetz zu Stande gekommen sei, nehme ich meinen Antrag zurück.

Mittermayer: Es ist heute in der Commission über die Militärgerichtsbarkeit berathen worden und der Bericht wird in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt werden.

Das Gesetz, wie solches in der Beilage Nr. 4 redigirt ist, wird nun bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der zweite Vicepräsident

Baum.

Der Sekretär

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 81. öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Hofgerichte urtheilen in allen zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strassachen (§§. 59 und 60 des Gesetzes

über die Gerichtsverfassung) in Versammlung von fünf Richtern und unter Zuziehung von zwölf Geschwornen.

§. 2.

Alle drei Monate sind Urtheilsitzungen an sechs vorauf bestimmten Orten, worunter die Sige der Hofgerichte sich befinden, zu halten, in welchen alle in dem betreffenden Sprengel zur Untersuchung gekommenen, und zur Zuständigkeit des Hofgerichts gehörigen spruchreifen Strafsachen abgeurtheilt werden.

Gleichwohl kann das Hofgericht auf Antrag des Staatsanwaltes durch Beschluß seines vollen Rathes verfügen, daß Urtheilsitzungen an einem andern Orte seines Sprengels oder in kürzeren Zwischenräumen abzuhalten seien, wenn dies wegen der Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Strafuntersuchungen, oder wegen der großen Zahl der in der Gegend, in welcher das Verbrechen verübt worden ist, wohnenden Zeugen, oder aus Rücksicht auf die Gefährdung der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichts angemessen erscheint.

§. 3.

Wenn an einem für hofgerichtliche Urtheilsitzungen bestimmten Orte (§. 2) kein Hofgericht seinen Sitz hat, so ernimmt der Präsident des betreffenden Hofgerichts aus der Mitte seines Collegiums einen Präsidenten und zwei Räte, und beauftragt zwei Räte benachbarter Bezirksgerichte, an der Bildung des Urtheilsenates Antheil zu nehmen.

§. 4.

Zu dem Ehrenamte eines Geschwornen sind alle badi-schen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr erreicht haben, und unter keine der Ausnahmen der §§. 5 und 6 fallen, berechtigt und verpflichtet.

§. 5.

Geschworne können nicht sein:

- 1) Diejenigen, welche im Laufe des Jahres, in welchem die Liste der Geschwornen gebildet wird, aus öffentlichen Kassen Armutshilfsunterstützungen erhalten haben;
- 2) Diensthoten;
- 3) Entmündigte oder Mundtödt;
- 4) Diejenigen, welche zu einer peinlichen oder einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, sowie Diejenigen, welche wegen eines, die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, namentlich wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden;

5) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie namentlich Taube, Stumme oder Blinde), oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschwornen untauglich sind.

§. 6.

Geschworne können ferner für die Dauer ihres Dienstes nicht sein: Solche, welche ein ständiges Richteramt bekleiden; ferner andere Staatsbeamte, welche Mitglieder des Staatsministeriums, oder von Ministerien, oder der Regierung, oder der Oberämter sind; Staatsanwälte, vom Staat ernannte Polizeibeamte, Gendarmen.

§. 7.

Für jede Gemeinde wird im Laufe des Monats September vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter eine Liste über alle Ortseinwohner gefertigt, welche zu dem Amte von Geschwornen befähigt sind.

Die auf abgesonderten Hofgütern (Gemeindeordnung §. 154) Wohnenden werden der Gemeinde zugetheilt, welcher sie nach der Verordnung vom 13. Januar 1831 über Grund- und Unterpfindsbücher zugewiesen sind.

§. 8.

Die Urliste (§. 7) wird zu Jedermanns Einsicht während vierzehn Tagen auf dem Rathhause aufgelegt, und öffentlich bekannt gemacht, daß die Liste zur Einsicht bereit liege.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb jener Frist und weiterer acht Tage wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde wird im ersten Rechtszuge vom Gemeinderathe verbeschieden.

Der Recurs gegen die Entscheidung geht an die Bezirksstaatsbehörde, und ist binnen acht Tagen bei dem Gemeinderathe auszuführen. Die Bezirksstaatsbehörde theilt die Akten dem Bezirksausschusse (Gesetz über die Verwaltung §. 10) mit, welcher, wenn er den Recurs für begründet findet, auf den Grund der Verfügung darüber die Liste berichtigt.

§. 9.

Nach Ablauf der in §. 8 bestimmten Fristen sendet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Liste der Bezirksstaatsbehörde. Der Urliste muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath für besonders befähigt zum Amte der Geschwornen erachtet.

§. 10.

Im Laufe des Monats November versammelt die Bezirksstaatsbehörde den ständigen Bezirksauschuss mit den drei Ersagmännern (Gesetz über Errichtung der Verwaltungsbehörden, §. 10). Der Ausschuss wählt unter dem Vorfige der Staatsbehörde aus den Urlisten des Bezirks die Geschwornen für das nächste Jahr. Zur Gültigkeit der Schlussfassung gehört außer dem Vorstande die Gegenwart von wenigstens sechs Mitgliedern. Auf je 500 Einwohner wird ein Geschwornener gewählt. Ergibt sich bei der Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirks durch 500 ein Ueberschuss von 250 oder mehr Einwohnern, so wird ein weiterer Geschwornener gewählt. Beträgt der Ueberschuss weniger als 250, so wird er außer Anschlag gelassen.

§. 11.

Vierzehn Tage vor dem Zusammentreten des Bezirksauschusses wird jedem Mitgliede desselben eine Abschrift der Bezirksliste mitgetheilt.

§. 12.

Der Ausschuss hat auf die Geschwornenliste Diejenigen zu setzen, welche er nach den, den Mitgliedern bekannten geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Characterfestigkeit für die geeignetsten zum Amte der Geschwornen hält.

§. 13.

Der Ausschuss hat aus den in der Urliste eingetragenen, am Sitzungsorte wohnenden Personen, zum Behuf der Bildung der Liste der Ersaggeschwornen, auf je 100 Einwohner des Sitzungsortes einen Geschwornen zu wählen.

§. 14.

Die Bezirksstaatsbehörde macht die Bezirksliste der Geschwornen durch das Bezirksblatt bekannt, und sendet sie an den Präsidenten des Hofgerichts, in dessen Sprengel der Bezirk gehört.

§. 15.

Der Präsident des Hofgerichts läßt für jeden Sprengel (§. 2) die Kreisliste nach den Bezirkslisten fertigen.

§. 16.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Urtheilsitzungen werden von dem Präsidenten des Hofgerichts in öffentlicher Gerichtssitzung, in Gegenwart des Staatsanwaltes und zweier, beim Gerichte angestellten Anwälte, aus den in eine Urne zu legenden Nummern der in die

Kreisliste eingetragenen Geschwornen, für die bevorstehende Sitzung sechs und dreißig herausgezogen.

§. 17.

Nach Beendigung der Ziehung der Hauptgeschwornen (§. 16) werden auf gleiche Weise aus der von dem Ausschuss gebildeten Liste der Ersaggeschwornen acht Ersagmänner gezogen.

§. 18.

Die für eine Urtheilsitzung gezogenen Geschwornen (§. 16) können, wenn sie auf die erhaltene Aufforderung erschienen und ihren Verpflichtungen als Geschworne nachgekommen sind, für die nächsten sechs Sitzungen wider ihren Willen nicht noch einmal zu den Verpflichtungen von Geschwornen angehalten werden.

Bei den Ersaggeschwornen tritt diese Befreiung für die die nächste Sitzung ein.

§. 19.

Auf ihr Verlangen können von der Verpflichtung, Geschworne zu sein, befreit werden:

- 1) Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben;
- 2) Diejenigen, welche nach dem geringen Umfang ihres Einkommens die Kosten nicht tragen können, welche der Dienst der Geschwornen ihnen auflegt, und darüber ein Zeugniß ihres Gemeinderaths vorlegen;
- 3) Mitglieder der Kammer während der Dauer der Sitzungen;
- 4) Staatsbeamte und Militärpersonen, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde beszeugt;
- 5) Geistliche eines jeden Glaubensbekenntnisses.

Diese Personen sind, wenn sie befreit werden sollen, verpflichtet, ihren Ablehnungsgrund dem Hofgerichte anzuzeigen und die nöthigen Nachweisungen hierüber vorzulegen, ehe der Hofgerichtspräsident die Namen aus der Urne zieht.

§. 20.

Die durch das Loos gezogenen Geschwornen werden mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen mittelst schriftlicher Fertigung vorgeladen.

Die Ladung enthält Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen und die Angabe des Rechtsnachtheils, welcher den Ausbleibenden trifft.

§. 21.

Der Geschworne, welcher auf die an ihn ergangene Ladung ohne genügende (§. 22) Entschuldigung ausbleibt,

oder sich vor Beendigung der Sitzungen ohne derartige Entschuldigung entfernt, verfällt in eine Strafe von fünf- undzwanzig bis zweihundert Gulden.

Wer dreimal auf diese Weise ausgeblieben ist, verliert überdies die Fähigkeit, künftig das Amt eines Geschwornen zu versehen; auch wird dies durch das betreffende Kreisanzeigebblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 22.

Der Geschworne ist genügend entschuldigt (§. 21) wenn er nachweist, entweder:

- 1) daß ihm die Ladung nicht, oder nicht rechtzeitig (§. 20) zukam, oder
- 2) daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert war.

§. 23.

Ueber die Zulänglichkeit der Entschuldigung, über das unentschuldigte Ausbleiben und die Strafgröße entscheidet der Gerichtshof.

Gegen das Straferkenntnis ist kein Recurs, sondern nur eine Wiederherstellungsbitte nach Maßgabe des §. 223 der Strafproceßordnung zulässig.

§. 24.

Wenn an dem, zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage sich nicht wenigstens dreißig Geschworne einfänden, so werden sie auf diese Zahl dadurch ergänzt, daß die Fehlenden aus den Ersazmännern (§. 17) und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie dieselben aus der Urne gezogen wurden.

§. 25.

Vor dem Beginne jeder Verhandlung werden sämtliche vorgeladenen Geschwornen in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten, beziehungsweise des von Letzterem bezeichneten oder nöthigenfalls von dem Gerichte für ihn ernannten Stellvertreters, aufgerufen, und die Namen der Erschienenen in eine Urne geworfen.

§. 26.

Dem Angeklagten wird die Liste der zur Sitzung entbotenen Geschwornen, so wie die der Ersazgeschwornen mindestens acht Tage vor dem Beginne der Verhandlung mitgetheilt.

Der Staatsanwalt, sowie der Angeklagte oder sein Verteidiger, ist berechtigt, je neun Geschworne ohne Angabe von Gründen zu verwerfen.

§. 27.

Wer in der nämlichen Sache als Zeuge, oder Sach-

verständiger oder Dolmetscher, oder als Polizei- oder Untersuchungsbeamter oder als Staatsanwalt thätig war, oder sich in einem Verhältnisse befindet, nach welchem er nach §. 20 der Strafproceßordnung unfähig zum Richteramt in der Sache sein würde, oder nach §. 22 der Strafproceßordnung abgelehnt werden könnte, kann auf den Grund eines solchen Verhältnisses vom Staatsanwalt und dem Angeklagten abgelehnt werden.

Jeder Geschworne hat das Recht, dadurch von der Pflicht, in einer Sache als Geschworne zu dienen, frei zu werden, daß er einen der in den §§. 20 und 22 der Strafproceßordnung bezeichneten Ablehnungsgründe nachweist oder eidlich versichert, daß sonst Verhältnisse vorhanden seien, welche, wenn sie dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten bekannt würden, sie zu seiner Ablehnung berechtigen würden.

§. 28.

Wenn durch diese Verwerfungen (§. 27) die Zahl der Geschwornen in dem Maße vermindert wird, daß solche die in §. 24 festgesetzte Zahl nicht mehr erreicht, so muß sie nach Vorschrift des §. 24 auf diese Zahl ergänzt werden.

§. 29.

Die Namen der Geschwornen werden einzeln aus der Urne gezogen.

Bei jedem derselben hat zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte, an welchem die Reihe ist, zu erklären, ob er den Geschwornen annehme oder verwerfe.

Haben sich ein oder mehrere Beschädigte dem Strafverfahren angeschlossen, so haben sie ihr Verwerfungsrecht gemeinschaftlich mit dem Staatsanwälte, ebenso mehrere Mitangeklagte dasselbe gemeinschaftlich unter einander auszuüben, ohne daß dadurch die Zahl der unbedingten Verwerfungen (§. 26) vermehrt werden darf. Kommen sie nicht über die Art der gemeinschaftlichen Ausübung ihres Rechts überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie solches jedesmal ausüben, durch das Loos bestimmt.

Der von einem Angeklagten, an welchem die Reihe ist, Abgelehnte, gilt auch als abgelehnt in Ansehung der übrigen Mitangeklagten.

§. 30.

Die Ziehung ist beendigt, sobald die nöthige Zahl von Geschwornen, gegen welche das Verwerfungsrecht nicht ausgeübt wurde, aus der Urne gezogen sind.

§. 31.

Der Gerichtshof kann auch verfügen, daß außer der ordentlichen Zahl von Geschwornen (zwölf) noch ein oder zwei weitere gezogen werden, um den Verhandlungen anzuwohnen und an der Stelle des einen oder andern Geschwornen, welcher die Sitzung auszuhalten gehindert ist einzutreten.

Bei der Ziehung zum Behufe der Bildung der Liste der Ersatzgeschwornen übt der Staatsanwalt und der Angeklagte das Recht der Ablehnung, ohne eine Angabe von Gründen, so lange aus, als noch die Namen von zwei Ersatzgeschwornen in der Urne sind. Durch diese Verfügung des Gerichts kann jedoch das, dem Angeklagten und dem Staatsanwälte zustehende Verwerfungerecht (§§. 26 und 27) nicht beschränkt werden; es erhöht sich dabei die im §. 24 festgesetzte Zahl der Geschwornen auf 31, beziehungsweise 32. Als stellvertretende Geschworne gelten Diejenigen, deren Namen zuletzt aus der Urne gezogen wurden.

§. 32.

Nach vollendeter Bildung des Geschwornengerichts werden die Mitglieder desselben durch den Gerichtspräsidenten beidigt. Sie schwören:

„daß sie in Anklagesachen gegen N. N. wegen ic. den gerichtlichen Verhandlungen mit sorgfamer Aufmerksamkeit folgen, die vorgebrachten Anschuldiigungs- und Entschuldigungs-Beweise gewissenhaft prüfen, und ihren Ausspruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und ihrer vollen Ueberzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen.“

Jeder Geschworne wird hierauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die Hand auf, und antwortet:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

§. 33.

Nach der Beidigung eröffnet der Präsident die Verhandlungen nach Maßgabe des §. 229 der Strafproceß-Ordnung.

§. 34.

Jeder Geschworne ist befugt, während des Laufs der Verhandlungen an den Angeklagten, sowie an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, nachdem er hierzu das Wort von dem Präsidenten erbeten hat. Er kann auch den Präsidenten zur Vornahme von Handlungen veranlassen, welche die Aufklärung von Punkten bezwecken,

die ihm für die Beurtheilung des Straffalles erheblich erscheinen.

Die stellvertretenden Geschwornen (§. 31) haben die nämlichen Befugnisse, wie die Hauptgeschwornen.

§. 35.

Nach geschlossener Verhandlung eröffnet der Gerichtspräsident, nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe, die an die Geschwornen zu stellenden Fragen, welche sich jedenfalls über die strafbare That mit ihren Erschwerungs- und Milderungsgründen, über den Antheil des Angeklagten an derselben und über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu erstrecken haben.

Sowohl die Geschwornen, als der Staatsanwalt und der Angeklagte, beziehungsweise sein Verteidiger, können Bemerkungen gegen die Fragestellung machen, worüber der Gerichtshof sofort entscheidet.

§. 36.

Wenn die Fragen festgestellt sind, so werden sie den Geschwornen schriftlich eingehändigt, die sich sofort in das Berathungszimmer zurückziehen und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der älteste der beiden gewählten Geschwornen der Obmann.

Den Geschwornen werden die Anklageschrift, die Beweisstücke, welche in der Verhandlung vorgelegt wurden, so wie alle in der Sitzung vorgelesenen Aktenstücke mitgegeben.

Die Geschwornen berathen unter Leitung des Obmannes über die gestellten Fragen. Haben sie Zweifel über deren Sinn, so begibt sich der Obmann mit den Geschwornen in das Sitzungszimmer zurück, und verlangt von dem versammelten Gerichte die erforderliche Aufklärung.

Anderweiter Verkehr der Geschwornen findet nicht statt, und es ist ohne besondere Ermächtigung des Gerichtspräsidenten weder einem Geschwornen erlaubt, das Berathungszimmer zu verlassen, noch einem Dritten, sich in dasselbe zu begeben.

§. 37.

Die Frage, ob die That verübt worden, ob eine Thatfache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkomme, ob der Angeklagte als Urheber oder Gehilfe, und ob derselbe zurechnungsfähig erscheine, ist nur dann als bejaht

zu betrachten, wenn mindestens zwei Drittel der Geschwornen sie bejahen.

§. 38.

Nach geschlossener Berathung stimmen die Geschwornen mündlich ab. Der Obmann zählt die Stimmen, die sich für und gegen jede Frage ergeben haben. Nach diesem Ergebnis wird von ihm unter die betreffende Frage „ja“ oder „nein“ geschrieben.

Bei einer theilweisen Befragung einer Frage wird die Beschränkung mit kurzen Worten beigelegt (z. B. ja, aber ohne Vorbedacht). Sodann wird der Fragebogen vom Obmann und zwei Geschwornen unterschrieben.

§. 39.

Die Geschwornen begeben sich nach unterzeichnetem Fragebogen wieder in den Sitzungssaal und nehmen ihre Plätze ein.

Sobald die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, sind sie nicht mehr berechtigt, eine wiederholte Berathschlagung zu fordern.

Der Obmann liest in Abwesenheit des aus dem Sitzungszimmer zu entfernenden Angeklagten stehend, und mit der Einleitung:

„Die Geschwornen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt.“

die einzelnen Fragen und die darauf gegebenen Antworten ab. Sodann übergibt er den Fragebogen dem Gerichtspräsidenten, welcher denselben durch den Gerichtsschreiber beglaubigen läßt.

Nach Wiedereinführung des Angeklagten wird demselben der Wahrspruch der Geschwornen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen und, wenn dieser Wahrspruch auf Schuldigerklärung lautet, der Ankläger durch den Gerichtspräsidenten aufgefordert, seinen Strafantrag zu stellen. Der Angeklagte oder sein Verteidiger muß mit seinen etwaigen Bemerkungen über die Anträge des Anklägers gleichfalls gehört werden.

Hierauf tritt der Präsident mit den Richtern in Berathung, um die gesetzliche Strafe zu finden und das Urtheil zu fällen.

Ging der Ausspruch der Geschwornen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht schuldig sei, so verkündet der Gerichtspräsident, ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshofe, sofort dessen Freisprechung.

§. 40.

Findet das Gericht wegen Dunkelheit, innern Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs einen Anstand bei der Beantwortung einzelner Fragen, so eröffnet der Gerichtspräsident dies den Geschwornen, ehe der Angeklagte wieder eingeführt ist, und veranlaßt sie, sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen, und eine verbesserte Antwort zu geben.

§. 41.

Wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschwornen den Angeklagten mit Unrecht des Verbrechens für schuldig erkannt haben, so kann dasselbe von der Erlassung des Urtheils Umgang nehmen und die Sache auf die nächstfolgenden Urtheilsitzungen zur wiederholten Verhandlung verweisen. Bei der wiederholten Verhandlung kann keiner der Geschwornen, welche an der früheren Theilnahmen, zugelassen werden.

Wenn das Gericht den Ausspruch der Geschwornen nur in Bezug auf einen der Angeklagten für irrig hält, so wird dadurch das Urtheil gegen die übrigen Mitangeklagten nicht aufgehoben. Das in einer spätern Sitzung gegen den Ersteren ergehende Urtheil hat keinen Einfluß auf die Letzteren.

Bei der wiederholten Verhandlung gelten alle Fragen, wenn und in wie weit sie zu Gunsten der Angeklagten beantwortet sind, für rechtskräftig entschieden, und können zum Nachtheil des Angeklagten bei der neuen Anklage nicht mehr in Zweifel gezogen werden; wird bei der zweiten Verhandlung der Geschwornen in gleichem Sinne, wie bei der ersten entschieden, so muß das Gericht sogleich zum Urtheil schreiten.

§. 42.

Die unter Mitwirkung von Geschwornen ergangenen Straferkenntnisse können nur vom Angeklagten, und nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Das Rechtsmittel ist nur statthaft:

- 1) wenn das Urtheil nicht von dem zuständigen, oder nicht auf gesetzliche Weise besetzten Gericht ausgegangen ist;
- 2) wenn bei der Schlussverhandlung oder der Urtheilsfällung wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt sind;
- 3) wenn der erkennende Richter das Gesetz unrichtig ausgelegt oder unrichtig auf die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet hat.

Die unrichtige Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken ist kein Nichtigkeitsgrund.

§. 43.

Die Vorschriften der Strafproceßordnung über Beschwerdeführung (§. 296) finden auch auf das Verfahren von Geschwornen Anwendung.

§. 44.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Hofgerichts geht an das Oberhofgericht. Auf dasselbe finden die Bestimmungen der Strafproceßordnung über den Recurs (§§. 277 bis 286 und 290) Anwendung, doch fällt die Befugniß, neue Thatsachen und Beweise vorzubringen (Strafproceßordnung §. 282), hier weg.

§. 45.

Findet das Oberhofgericht die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, so gibt es unter Aufhebung des ergangenen Erkenntnisses:

- 1) im Falle der Unzuständigkeit des Richters die Sache an das zuständige, oder
- 2) im Falle der Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens, oder wenn das Gericht nicht auf gesetzliche Weise besetzt war, an ein anderes, dem erkennenden Richter gleichstehendes Gericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung ab; dagegen
- 3) im Falle einer erst nach erfolgtem Ausspruche der Geschwornen vorgekommenen Nichtigkeit, oder im Falle unrichtiger Auslegung oder Anwendung des Gesetzes selbst das Erkenntniß.

§. 46.

Abgesehen von den Bestimmungen der Strafproceßordnung, welche durch entgegenstehende Vorschriften dieses Gesetzes aufgehoben sind, wird die Strafproceßordnung noch in folgenden Punkten abgeändert:

- 1) Der Titel XIX. „vom Beweise in Strafsachen“ ist aufgehoben. Auch die Bezirksgerichte und Amtsrichter haben bei ihren Erkenntnissen nur ihre, durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.
- 2) Der §. 202 erhält folgenden Zusatz:
In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Hofgerichts gehören, genügt es, wenn der Thatbestand des Verbrechens festgestellt und die Beweise gegen den Thäter so weit erforscht und erhoben werden,

als dies zur Begründung der Anklage und Vorbereitung der Schlußverhandlung erforderlich ist.

- 3) Der §. 206 erhält folgende Fassung:

Ist die That durch kein Strafgesetz verboten, oder sind die vorliegenden Beweise nicht so erheblich, um eine Verurtheilung des Beschuldigten erwarten zu lassen oder sind Thatsachen etc.

- 4) An die Stelle der §§. 224 bis 226 treten folgende Bestimmungen:

Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist öffentlich, doch kann das Gericht, wenn es ermittelt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, die Verhandlung der Sache in geheimer Sitzung verordnen.

- 5) Der Absatz 2 des §. 236 findet keine Anwendung auf Verhandlungen, welche vor dem Hofgerichte stattfinden.

- 6) In Bezug auf die Wiederaufnahme der Untersuchung sind im §. 299 Nr. 1 der Strafproceßordnung die Worte „und berücksichtigt“ zu streichen.

Statt §. 299 Nr. 2 ist zu setzen: die Wiederaufnahme hat ferner statt:

- a. wenn zwei Personen wegen des nämlichen Verbrechens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und aus der Vergleichung beider Urtheile die Unschuld einer dieser Personen sich ergibt;
- b. wenn eine Person wegen Tödtung verurtheilt wurde, später aber durch neue Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß Derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebt, oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes gelebt hat.

Der §. 302 Nr. 1 ist auf folgende Weise zu fassen:

„wenn durch gerichtliches Strafurtheil festgestellt ist, daß in dem vorigen Verfahren falsche Urkunden oder falsche Zeugnisse vorgebracht wurden, oder Bestechung oder eine andere strafbare Handlung vorfam, und nach den Umständen anzunehmen ist, daß die zuvor genannten Handlungen einen wesentlichen Einfluß auf die erfolgte Freisprechung hatten.“

In §. 302 Nr. 2 sind die Worte: „oder außergerichtlich“ zu streichen.

§. 302 Nr. 3 und §. 303 sind wegzulassen.

Der §. 304 erhält hinter Absatz 1 den Zusatz:

Das Hofgericht erkennt in derartigen Fällen ohne Beiziehung von Geschwornen.

Die §§. 305 bis 309 bleiben.

Der §. 310 fällt weg.

7) Die Ziffer 2 des §. 338 wird dahin geändert, daß gegen hofgerichtliche Erkenntnisse über die Entschädigung kein Rechtsmittel stattfindet.

8) In Beziehung auf das Verfahren gegen Abwesende kommen die Vorschriften des Titels XXI. der Strafproceßordnung mit vorstehenden Abänderungen zur Anwendung.

Die §§. 317 und 318 werden in Bezug auf die zur Zuständigkeit der Hofgerichte gehörigen Straffälle dahin geändert, daß die öffentlich zu verkündende Ladung Abwesender oder Flüchtiger nur die allgemeine Bezeichnung der Urtheilsitzung (z. B. bei der dritten Viertelsjahrsitzung des Hofgerichts), dagegen die besondere Vorladung an die Vertreter derselben, auch die Angabe des für die Verhandlung bestimmten Tages zu enthalten habe.

Zu §. 318 ist beizufügen:

In den zur Zuständigkeit der Hofgerichte gehörigen Straffällen kommen die Vorschriften über die mündliche Verhandlung mit Zuziehung von Geschwornen zur Anwendung, soweit nicht Abweichungen durch die Abwesenheit des Angeeschuldigten nothwendig werden.

§. 47.

Verhaftete Angeklagte werden vor dem Beginn der Verhandlungen in das Gefängniß des Orts, in welchem die

Sitzungen gehalten werden, verbracht. Dieselben sind von dem, mit der Leitung der Verhandlungen beauftragten Richter zu vernehmen und zu befragen, was sie zu ihrer Bertheidigung vorzubringen haben. Der Präsident ist befugt, neue Erhebungen anzuordnen, selbst Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen, oder ihre Vernehmung zu verfügen.

§. 48.

Die Geschwornen erhalten für die Hin- und Rückreise eine Vergütung, deren Betrag durch eine Verordnung bestimmt wird.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 14. October 1848.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident

L. Weller.

Die Secretäre

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

Huber.